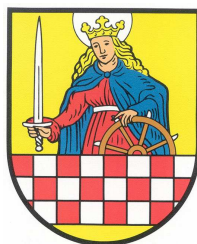


Stadt Altena (Westf.) Haushaltsplan 2017

- Entwurf -



Vorbericht

Vorbericht zum Haushalt 2017

Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Information und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern (§ 7 GemHVO NRW).

1. Allgemeines

In Nordrhein-Westfalen wurde zum 01.01.2009 die Umstellung des kommunalen Finanzsystems, die das zum 01.01.2005 in Kraft getretene neue Gemeindehaushaltsrecht vorsieht, abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen flächendeckend alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf das neue System umgestellt haben.

Die Stadt Altena (Westf.) hat ihr Finanzwesen auf Grund des Ratsbeschlusses vom 16.02.2005 erstmalig mit dem Haushalt 2006 umgestellt. Der erste NKF-Haushalt wurde am 19.12.2005 verabschiedet und zum 01.01.2006 in der Bewirtschaftung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (kurz: NKF) umgestellt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch den Rat der Stadt Altena (Westf.) am 17.12.2007, der erste Jahresabschluss zum 31.12.2006 wurde am 04.02.2008 festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 ist am 20.04.2015 durch den Rat der Stadt Altena (Westf.) erfolgt. Der Jahresabschluss 2014 befindet sich derzeit im Prüfverfahren.

2. Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan (bzw. die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss),
- den Finanzplan (bzw. die Finanzrechnung) und
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Auf weitere Informationen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da sie im sechsten Jahr nach der NKF-Umstellung als bekannt vorausgesetzt werden können. Weitergehende Beschreibungen befinden sich im Anhang am Ende des Vorberichts.

3. Erläuterungen zum Haushalt 2017

Produktorientierung

Es ist örtlich festzulegen, auf welcher Ebene die Teilpläne untergliedert werden sollen. Während eine Gliederung nur mit Produktbereichen zu wenige Steuerungsinformationen eröffnen würde, hat eine Darstellung auf der untersten Ebene (Produkte) den Nachteil einer zu großen Ausdifferenzierung. Die Teilpläne der Stadt Altena (Westf.) werden deshalb auf Grund der bisherigen Festlegung auf der mittleren Ebene (Produktgruppen) dargestellt (siehe Anlage).

Die Produkte 03.01.06 – Sekundarschule und 15.02.02 – Burgaufzug wurden 2012 neu in den Produktplan aufgenommen. Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgte eine Ergänzung um die Produkte 01.09.04 Cashpooling und 05.03.10 Hilfe für ausl. Flüchtlinge, Asylbewerber und Aussiedler – IKZ Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde. Im Haushalt 2015 wurde das Produkt 13.01.05 Klima- und Lärmschutz neu in der Produktgruppe 13.01 Natur- und Landschaftspflege aufgenommen. Für das Haushaltsjahr 2016 sind keine Änderungen geplant.

Produktplan der Stadt Altena (Westf.) - 2017

PB PG Produkt

01 Innere Verwaltung

- 01.01 Politische Gremien
 - 01.01.01 Rat, Ausschüsse und Fraktionen
- 01.02 Verwaltungsführung
 - 01.02.01 Verwaltungsleitung und Steuerungsunterstützung
- 01.03 Gleichstellung von Frau und Mann
 - 01.03.01 Gleichstellung
- 01.04 Beschäftigtenvertretung
 - 01.04.01 Personalrat u. Schwerbehindertenvertretung
- 01.05 Rechnungsprüfung
 - 01.05.01 Rechnungsprüfung
- 01.06 Zentrale Dienste und Öffentlichkeitsarbeit
 - 01.06.01 Zentrale Serviceleistungen und Recht
 - 01.06.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internet
- 01.08 Personalmanagement
 - 01.08.01 Personalsteuerung und -entwicklung
 - 01.08.02 Personalbetreuung
- 01.09 Finanzmanagement und Rechnungswesen
 - 01.09.01 Allgemeines Finanzmanagement
 - 01.09.02 Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Vollstreckung
 - 01.09.03 Steuern und sonstige Abgaben
 - 01.09.04 Cashpooling
- 01.10 Organisationsangelegenheiten und Technikunterstützte Informationsverarbeitung
 - 01.10.01 Technikunterstützte Informationsverarbeitung u. Organisation
- 01.13 Grundstücks- und Gebäudemanagement
 - 01.13.01 Städt. Liegenschaften
 - 01.13.02 Kaufmännisches Immobilienmanagement
- 01.14 Technisches Immobilienmanagement
 - 01.14.01 Instandhaltung
 - 01.14.02 Baumaßnahmen

02 Sicherheit und Ordnung

- 02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 - 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr
 - 02.01.02 Ermittlungs- und Vollzugsmaßnahmen
- 02.02 Gewerbewesen
 - 02.02.01 Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten
 - 02.02.02 Märkte und gewerbliche Veranstaltungen
- 02.07 Verkehrsangelegenheiten
 - 02.07.01 Verkehrsregelung und -lenkung
 - 02.07.02 Überwachung des ruhenden Verkehrs
 - 02.07.03 Verkehrsrechtliche Genehmigungen einschl. Sondernutzungen
- 02.10 Einwohnerangelegenheiten u. Personenstandswesen
 - 02.10.01 Melde-, Ausländer- u. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
 - 02.10.02 Pass- u. Ausweisangelegenheiten
 - 02.10.03 Führung der Personenstandbücher
- 02.14 Wahlen und Statistiken
 - 02.14.01 Wahlen und Statistiken
- 02.15 Gefahrenabwehr und -vorbeugung
 - 02.15.01 Feuerschutz
 - 02.15.02 Katastrophenabwehr u. Bevölkerungsschutz

PB PG Produkt

- 02.17 Rettungsdienst
 - 02.17.01 Rettungsdienst (*u. Krankentransport*)

03 Schulträgeraufgaben

- 03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen
 - 03.01.01 Grundschule
 - 03.01.02 Hauptschule
 - 03.01.03 Realschule
 - 03.01.04 Gymnasium
 - 03.01.05 Förderschule
 - 03.01.06 Sekundarschule
- 03.02 Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte
 - 03.02.01 *seit 2010 entfallen (Schülerbezogene Leistungen)*
 - 03.02.02 Steuerung und Service für Schulen

04 Kultur

- 04.02 Kulturförderung
 - 04.02.01 Kulturförderung, Kulturring und Erwachsenenbildung
- 04.03 Ortsspezifische Kultureinrichtungen
 - 04.03.01 Kultureinrichtungen
- 04.06 Bibliothek
 - 04.06.01 Bibliothek
- 04.08 Archiv
 - 04.08.01 Archiv

05 Soziale Leistungen

- 05.01 Unterstützung von Senioren
 - 05.01.01 Altenarbeit
- 05.02 Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit
 - 05.02.01 *seit 2010 entfallen (Sonstige Sozialhilfe)*
- 05.03 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
 - 05.03.01 Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
 - 05.03.02 Heranziehung Unterhaltspflichtiger
 - 05.03.03 Rentenangelegenheiten
 - 05.03.04 Unterhaltsvorschuss
 - 05.03.05 *seit 2010 entfallen (Sonstige sozialen Leistungen)*
 - 05.03.06 Hilfe zur Arbeit
 - 05.03.08 Hilfe für ausl. Flüchtlinge, Asylbewerber und Aussiedler
 - 05.03.09 Übergangwohnheime für Flüchtlinge u. Asylbewerber
 - 05.03.10 Hilfe für ausl. Flüchtlinge, Asylbewerber und Aussiedler – IKZ Gem. Nachrodt-Wiblingwerde

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
 - 06.01.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- 06.02 Kinder- und Jugendarbeit
 - 06.02.01 Förderung von Kindern u. Jugendlichen
 - 06.02.02 Schulische Kinder- und Jugendarbeit, Integrationsarbeit
 - 06.02.03 Ferienmaßnahmen
 - 06.02.04 Spielplätze
- 06.03 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien
 - 06.03.01 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien
 - 06.03.02 Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften

07 Gesundheitsdienste

- 07.01 Gesundheitseinrichtungen
 - 07.01.01 Gesundheitseinrichtungen

08 Sportförderung

- 08.01 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen
 - 08.01.01 Sportanlagen
- 08.02 Sportförderung
 - 08.02.01 Sportförderung

PB PG Produkt

09 Räumliche Planung und Entwicklung

09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

09.01.01 Bauleitplanung

09.01.02 Satzungen u. Regelung des Bodenverkehrs

09.01.03 Städtebauliche Sanierung u. Entwicklung, Stadtumbau

09.01.04 Verfahren externer Planungsträger u. Planungsberatung

09.01.05 Rahmen-, Einzel- u. Verkehrsplanung

09.03 Vermessung u. Grundstücksinformation

09.03.01 Vermessung, Grundstücksinformationen und Kartenherstellung

10 Bauen und Wohnen

10.01 Bauaufsicht

10.01.01 Antragsbezogene Bauaufsicht

10.01.02 Antragsunabhängige Bauaufsicht

10.03 Denkmalschutz u. Denkmalpflege

10.03.01 Denkmalschutz u. Denkmalpflege

10.05 Wohnen

10.05.01 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

10.05.02 Abbau von Fehlsubventionen nach dem AFWoG NRW

11 Ver- und Entsorgung

11.02 Abfallwirtschaft

11.02.01 Abfall

12 Verkehrsflächen und -anlagen

12.01 öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

12.01.01 Neubau u. Erneuerung von Straßen

12.01.02 Unterhaltung von Straßen

12.05 Straßenreinigung und Winterdienst

12.05.01 Sommerdienst

12.05.02 Winterdienst

13 Natur und Landschaftspflege

13.01 Natur und Landschaftspflege

13.01.01 Wasser u. Gewässer

13.01.03 Ehrenmäler, Grabstätten und jüdischer Friedhof

13.01.04 Öffentliches Grün

13.01.05 Klima- und Lärmschutz

15 Wirtschaft und Tourismus

15.01 Wirtschaftsförderung

15.01.01 Wirtschaftsförderung

15.02 Tourismus

15.02.01 Tourismus

15.02.02 Burgaufzug

15.03 Allgemeine Einrichtungen

15.03.01 Abwasserwerk

15.03.02 Bäderbetrieb

15.03.03 Baubetriebshof

15.04 Anteile an Unternehmen

15.04.01 Stadtwerke

15.04.02 sonstige wirtschaftliche Beteiligungen (ABG, Mark-E, WWE, usw.)

15.04.03 Beteiligungsgesellschaft der Stadt Altena

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

16.01.02 Kreditmanagement

17 Stiftungen

17.01 Stiftungen

17.01.01 Stiftungen

Strategische Ziele

Die Teilergebnispläne auf der Ebene der Produktgruppen enthalten wie im Vorjahr Zieldefinitionen für strategische Ziele, die jeweils im Kopf des Erläuterungsblattes zu finden sind.

In § 12 GemHVO NW NKF heißt es dazu:

„Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

Die Zielbeschreibungen des Haushaltsplans 2017 enthalten ergänzend Hinweise für die vom Rat zu beschließende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans, den die Stadt als Stärkungspaktkommune aufstellen musste.

Bilanz

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, hat für den **Jahresabschluss 2014** am 29.03.2016 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.04.2016 unverändert übernommen hat. Der Rat hat die Schlussbilanz und das Jahresergebnis am 18.04.2016 festgestellt.

Es ergeben sich folgende Bilanzwerte (in Klammern Vorjahreswerte [2013]):

Bilanzsumme:	147,53 Mio. €	(142,55 Mio. €)
Anlagevermögen:	129,56 Mio. €	(130,33 Mio. €)
<i>davon Infrastrukturvermögen:</i>	40,95 Mio. €	(43,21 Mio. €)
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:	8,57 Mio. €	(4,25 Mio. €)
Verbindlichkeiten:	82,71 Mio. €	(84,28 Mio. €)
Eigenkapital:	0,00 Mio. €	(0,00 Mio. €)
<i>davon Ausgleichsrücklage</i>	0,00 Mio. €	(0,00 Mio. €)
Jahresergebnis 2014:	-4,33 Mio. €	(-6,31 Mio. €)

Das **Haushaltsjahr 2014** hat damit wieder etwas besser abgeschlossen als in den Vorjahren. Ausschlaggebend dafür war, eine deutlich verbesserte Ertragslage, wobei die Steuermehrerträge von rd. 1,6 Mio. € ausschlaggebend waren. Die Erträge lagen insgesamt rd. 3,5 Mio. € über denen des Vorjahres, während die Aufwendungen mit ebenfalls 2,3 Mio. € die des Haushaltsjahres 2013 übertrafen. Insbesondere bei den Transferaufwendung (plus 1,2 Mio. €) war wie in den Vorjahren ein deutlicher Anstieg der Ausgaben (Allg. Kreisumlage, Sozialhilfe, Jugendhilfe u.a.) festzustellen.

Der **Jahresabschluss 2015** befindet sich derzeit noch in der Prüfung und schließt nach derzeitigem Stand mit einem vorläufigen Jahresergebnis von – 3,0 Mio. € (Plan: - 3,3 Mio. €), obwohl die Steuererträge rd. 1,5 Mio. € hinter den Erwartungen zurückblieben. Die ordentlichen Erträge konnten gleichwohl mit 41,0 Mio. € durch höhere Kostenerstattungen und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte nahezu punktgenau vereinnahmt werden (Plan: 40,9 Mio. €). Auch bei den ordentlichen Aufwendungen lagen Jahresergebnis und Planung mit 43,2 Mio. € auf einer Höhe. Mehraufwendungen bei den Pensionsrückstellungen und für Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber konnten durch Reduktionen in anderen Bereichen kompensiert werden. Positiv gestalteten sich zudem der Kreditmarkt und die Finanzerträge, sodass das Finanzergebnis um 0,3 Mio. € besser ausfiel als zunächst geplant.

Ausgangssituation für den Haushalt 2017

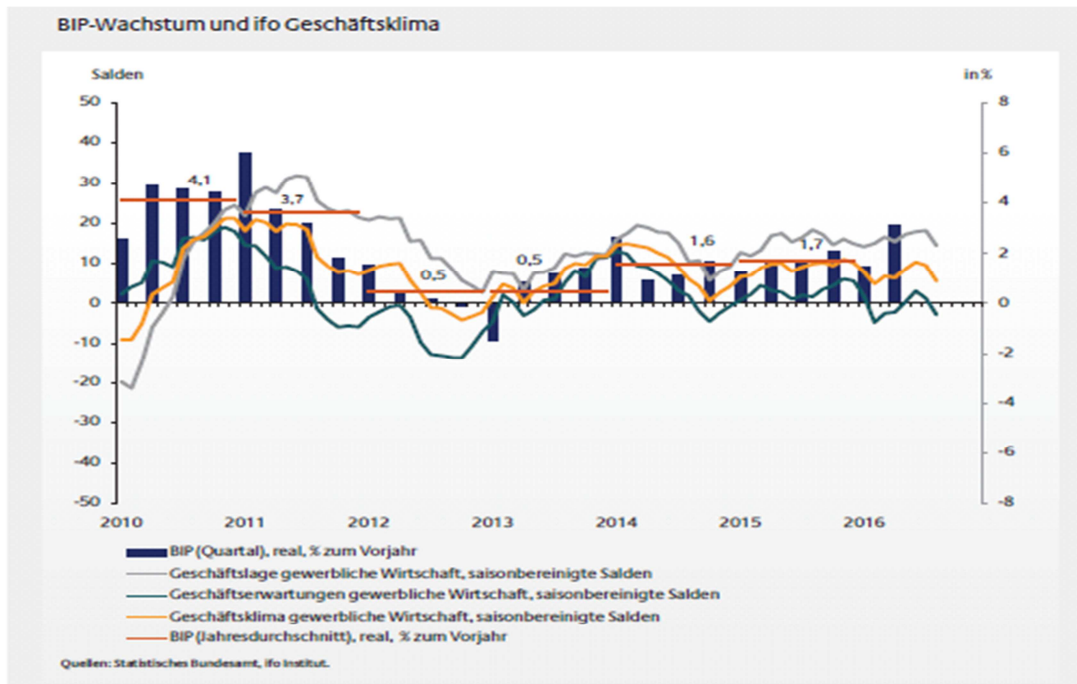
Obwohl sich die **Finanzsituation der Stadt** auch im Jahr 2016 angespannt darstellt, ist eine Verbesserung im Vergleich zu den Jahren 2010 – 2015 auszumachen. Dies liegt zum einen an der Fortsetzung des nachhaltigen Konsolidierungskurses mit Einsparungen in nahezu allen Bereichen der Verwaltung und hier besondere durch den anhaltenden Personalabbau. Andererseits wurden Steuererhöhungen des Sparkommissars umgesetzt, obwohl dies von der Mehrheit des Rates nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Situation der Stadt als nachteilig gewertet wird.

Sollte die konjunkturelle Entwicklung auch im Herbst positiv verlaufen, sollten keine ungeplanten Mehrausgaben entstehen und die Zinssituation günstig bleiben, könnte im Haushaltsjahr 2016 wie geplant erstmals ein leichter Haushaltsüberschuss erzielt werden.

Eine aktuelle Studie der Unternehmensberater Ernst & Young zeigt allerdings eine weiterhin sehr ernste **Lage der deutschen Kommunen** auf (EY Kommunalstudie 2016 vom 30.09.2016). Der Schuldenstand der Kommunen ist nach dieser Analyse um 3,4 % gestiegen, wenngleich es auch immer mehr Kommunen gelingt, Schulden abzubauen. Bezogen auf NRW sind dies 42 % der befragten Kommunen gewesen, während 55 % der Kommunen angaben, dass die Schulden im Jahr 2015 angestiegen sind. Mit dem Blick nach vorne erwarten jedoch 58 % der Finanzverantwortlichen in den NRW-Städten einen weiteren Anstieg und nahezu die Hälfte (49 %) ein Haushaltsdefizit für 2016. Viele Kommunen planen deshalb weitere Erhöhungen der Steuern und der Abgaben, wobei die Grundsteuer und die Kindertagesstättengebühren im Mittelpunkt stehen.

Ein Blick auf die **konjunkturelle Situation** im Herbst 2016 zeigt, dass sich die Weltwirtschaft im Herbst 2016 zuletzt wieder etwas erholt zeigt, nachdem das erste Halbjahr hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. China sucht weiterhin nach einer Stabilisierung des Wachstums, während alle Parameter darauf hindeuten, dass das dritte Quartal in den USA deutlich besser ausfallen müsste. Der Euroraum, bleibt wie zuletzt, häufiger etwas hinter diesen Werten zurück, wobei die Binnenwirtschaft eher für ein Wachstum sorgen wird. Im Euroraum wie auch in Deutschland sind die Importe rückläufig während die Exporte überraschend hoch blieben. Auftrags- und Produktionszahlen sind etwas gedämpft, sodass für die Industrie wenige Impulse zu erwarten sind. Die Geschäftslage verschlechterte sich in den letzten Jahren zunehmend bei den NRW-Unternehmen.

Dass die Aussichten keineswegs durchweg positiv sind zeigt auch der aktuelle Bericht der Bundesregierung:



(Quelle: Monatsbericht BMF Sept. 2016)

Die aktuelle Analyse der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer (SIHK) steht unter dem Titel „Gute Lage, eingetrübte Aussichten“ und deutet in der Herbstumfrage unter den heimischen Unternehmen eine gleichlautende Tendenz an. Darin wird u.a. ausgeführt:

„Die aktuelle Entwicklung im Märkischen Südwestfalen entspricht dem Trend in Nordrhein Westfalen: Wachstum im Dienstleistungsbereich und leichte Rückgänge in der Industrie. Auch in der Region verläuft die Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2016 recht stabil. Immerhin 29 Prozent bewerten die Geschäftslage derzeit mit gut, allerdings waren es im Januar noch 36 Prozent. Über schlechte Geschäfte berichten fast 16 Prozent, fünf Prozentpunkte mehr als zu Jahresbeginn. Aber in fast allen Wirtschaftsbereichen sind die Erwartungen eingebrochen. Der Anteil derjenigen, die in den nächsten 12 Monaten eine schlechtere Geschäftsentwicklung erwarten, stieg seit Jahresbeginn um 8 Prozentpunkte auf aktuell 25 Prozent, nicht mal 17 Prozent rechnen mit einer Verbesserung. Aufgrund der gesunkenen Lagebeurteilung und der einbrechenden Erwartungen fiel der IHK-Konjunkturklimaindex seit Jahresanfang um 15 Punkte auf jetzt 102 Punkte.“

Die Ertragslage der Unternehmen hat sich seit Jahresbeginn in Industrie, Handel und Dienstleistung nur marginal verändert, und ist außer bei Baubetrieben, Einzel- und Kfz-Händlern im Saldo weiter positiv. Aktuell melden die Befragten auch ohne Bankenfinanzierung überwiegend eine ausreichende Liquidität. Die Auftragslage und die insgesamt weiter hohe Kapazitätsauslastung (81 Prozent) entwickeln sich nach einer Durststrecke im Früh-Sommer seit August des Jahres wieder nach oben.“

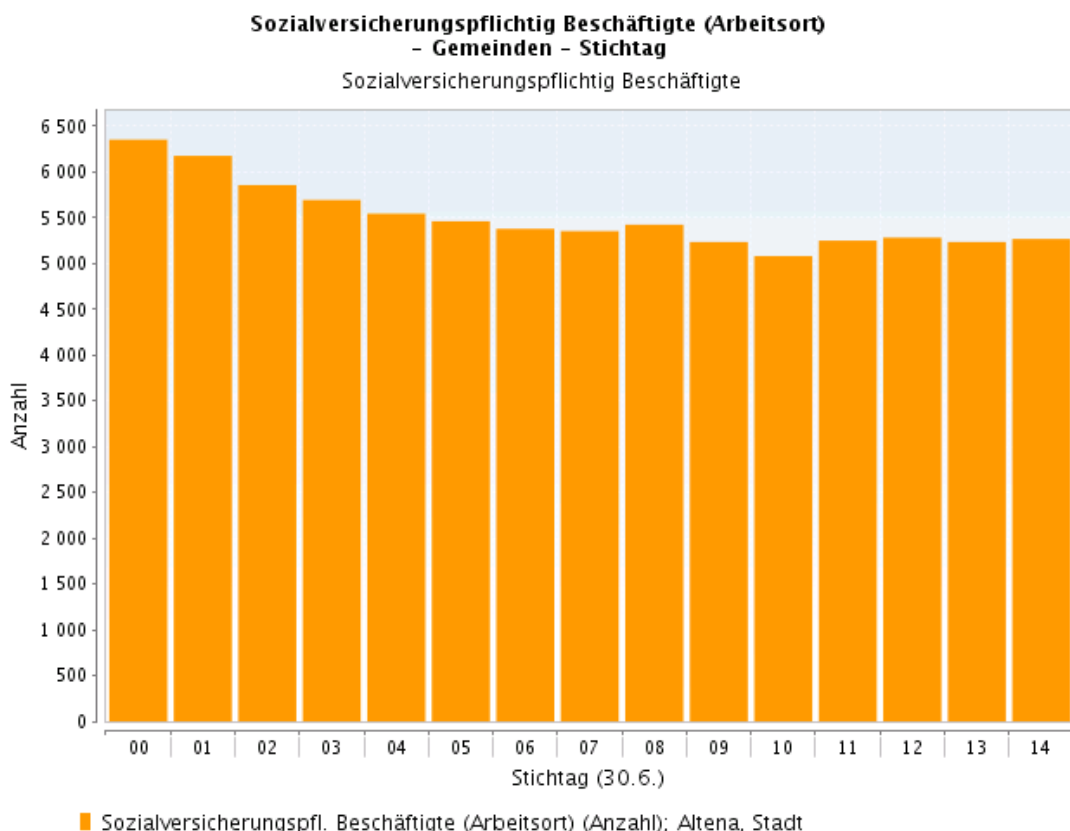
Die SIHK sieht insbesondere die Industrie in der Region in einer leichten Schwächephase, was unter Umständen mittelfristig Auswirkungen auf die Ertragslage der Unternehmen im Märkischen Kreis und in Altena haben könnte. Andererseits findet diese Prognose vor dem Hintergrund einer aktuell guten Nachfrage und Auslastung statt.

Die Steuererträge für die Stadt Altena konnten im Jahr 2015 mit 21,7 Mio. € das schwache Niveau des Vorjahres deutlich übertreffen (19,5 Mio. €), wobei sie aber hinter der Planung (23,2 Mio. €) zurückblieben. Geplant sind für das Jahr 2016 auf der Basis der Steuererhöhung und in der Erwartung einer verbesserten Gewerbesteuer Steuererträge von insgesamt 24,2 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr lagen die Erträge aus Steuer Ende September bereits bei 15,5 Mio. € und damit 1,5 Mio. € höher als zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. Soweit im letzten Quartal keine unerwarteten Einbrüche bei der Gewerbesteuer entstehen, sollte das Steuerziel für 2016 zu erreichen sein.

Die NRW-Landesregierung macht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht einmal mehr darauf aufmerksam, dass die südwestfälische Region geprägt ist vom höchsten Anteil an Erwerbstätigen im sekundären Sektor. (Südwestfalen: 38,0%, NRW: 23,3%). 46,3% davon arbeiten in der Metallverarbeitung (NRW: 25%), weitere 7,5% in Bereich der elektrischen Ausrüstungsindustrie (NRW: 4,9%), um die bedeutendsten Schwerpunkte zu nennen.

Dabei sei in den vergangenen Jahren eine niedrige Arbeitslosigkeit mit 5,7% (Wert für 2015) im Vergleich zum Landesdurchschnitt (NRW: 8,0%) bei einer gleichzeitig hohen Beschäftigungsquote von 53,2 Erwerbstätigen je 100 Einwohner (NRW: 51,4, Stand 2013) festzustellen.

Die nachfolgenden Grafiken machen die verbesserte Beschäftigungssituation in Altena anhand der langfristigen Entwicklung bis zum Jahr 2014 deutlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Zeitraum die Bevölkerung signifikant zurückgegangen ist. Während Altena zwischen 2000 und 2014 nominal 1.085 Beschäftigungsverhältnisse verloren hat, konnte das Verhältnis von Einwohner zu Arbeitsplätzen in dieser Zeitspanne von 28,6% auf 30,5% verbessert werden.

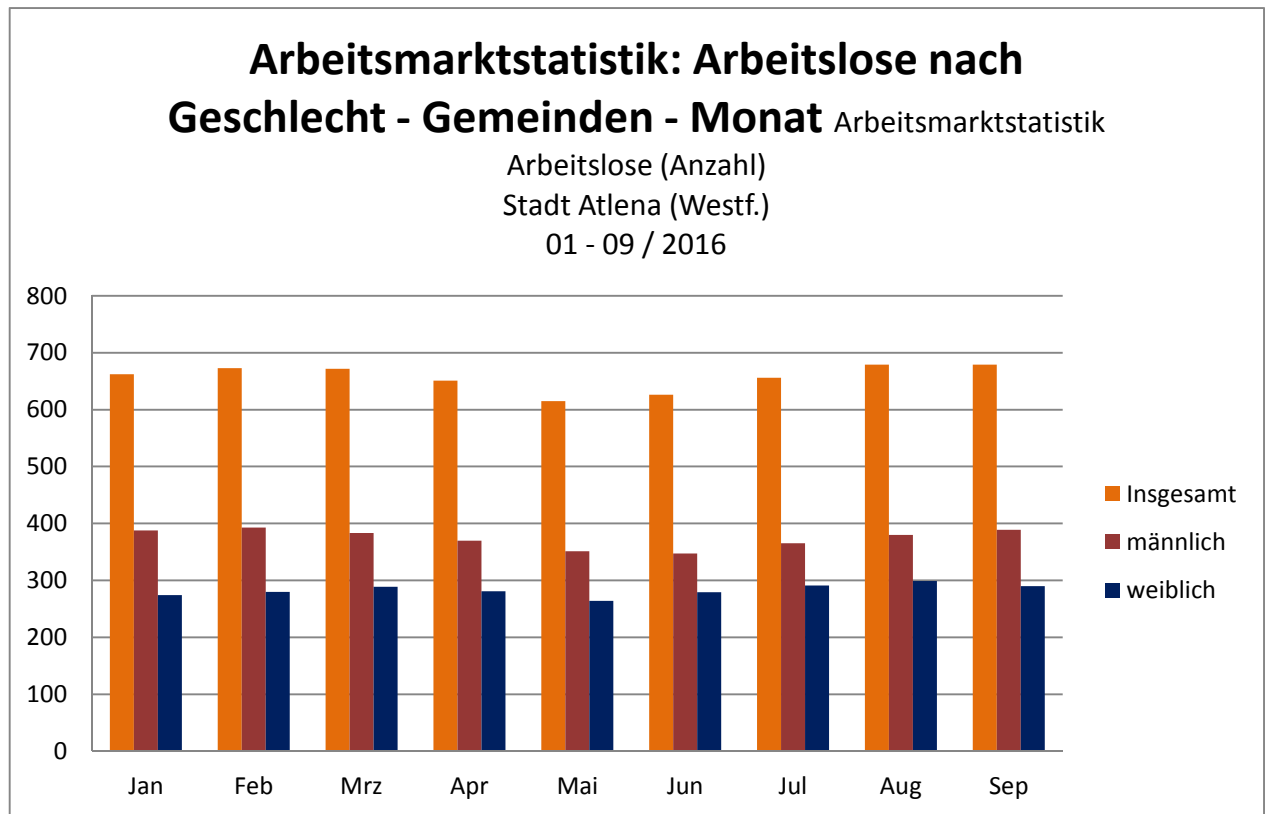


Quelle: IT.NRW/Landesdatenbank)

Die positive wirtschaftliche Entwicklung des heimischen Raums hat auch den Arbeitsmarkt nachhaltig geprägt. Auch im Jahr 2015 ist eine insgesamt zufriedenstellende Entwicklung am Arbeitsmarkt festzustellen. Waren bedingt durch die Wirtschafts- und Finanzkrise Ende 2009 895 Personen ohne

Arbeit, so ist die Zahl der Arbeitslosen nahezu im gesamten Jahr 2015 unter 700 Personen geblieben.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den anhaltend positiven Trend des Jahres 2015. Nur in den Anfangsmonaten wurden mehr als 700 arbeitslose Personen gezählt, während der Wert zum Jahresende bei 643 lag.



(Quelle: IT.NRW/Landesdatenbank)

Auch im Jahr 2016 blieben die Zahlen unter 700 und fanden im Mai mit 615 ihren niedrigsten Punkt. In den Sommermonaten und hier insbesondere zuletzt im August und September stiegen die Zahlen wieder an und lagen Anfang Oktober 2016 bei 679 Personen.

Das starke regionale Wachstum, gute Beschäftigungslage und die Einkommenssituation haben im letzten Jahrzehnt mit dazu beigetragen, dass die regionale Entwicklung positiv verlaufen konnte. So ist das regionale BIP (Bruttoinlandsprodukt) in Südwestfalen von 2004 bis 2014 um 27,7% (NRW: 26,1%) gestiegen. Das BIP/EWO liegt, bedingt durch den parallel zu beobachtenden demografischen Verlust, sogar in der Gesamtbetrachtung mit einem Zuwachs von 36,5% (NRW: 29,9%) noch günstiger und nominal bei 34.205 € je EWO.

Damit ist allerdings gleichzeitig eine Schwäche des heimischen Raums genannt: die anhaltenden Bevölkerungsverluste. 1,38 Mio. Einwohner lebten Ende 2014 in Südwestfalen und damit 6,4% weniger als 2004 (NRW: -2,6%).

Die Frage des demografischen Wandels ist auch für Altena das Thema, das die Stadt am stärksten prägt. Altena hat wie keine andere westdeutsche Kommune in den letzten beiden Jahrzehnten unter Bevölkerungsverlusten zu leiden gehabt. Während die Dynamik des Rückgangs im Jahr 2012 abgemildert werden konnte, hat sich der Einwohnerrückgang in den Jahren 2013 und 2014 tendenziell wieder etwas verstärkt. Lag der Jahresverlust zwischen den Jahren 2009 und 2010 bei 491 bzw. 485 Einwohnern, so war 2013 ein Rückgang von 274 Einwohnern bzw. zuletzt 2014 von 325 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2012 mit 210 festzustellen.

Im Jahr 2015 hat sich dann eine kleine „demografische Überraschung“ eingestellt, lebt doch zum Jahresende erstmals wieder mehr Bürger in der Stadt als noch zu Jahresanfang. Die Bevölkerungszahl stieg in diesem Zeitraum von 17.270 auf 17.375 und damit um 105 Personen oder 0,61%.

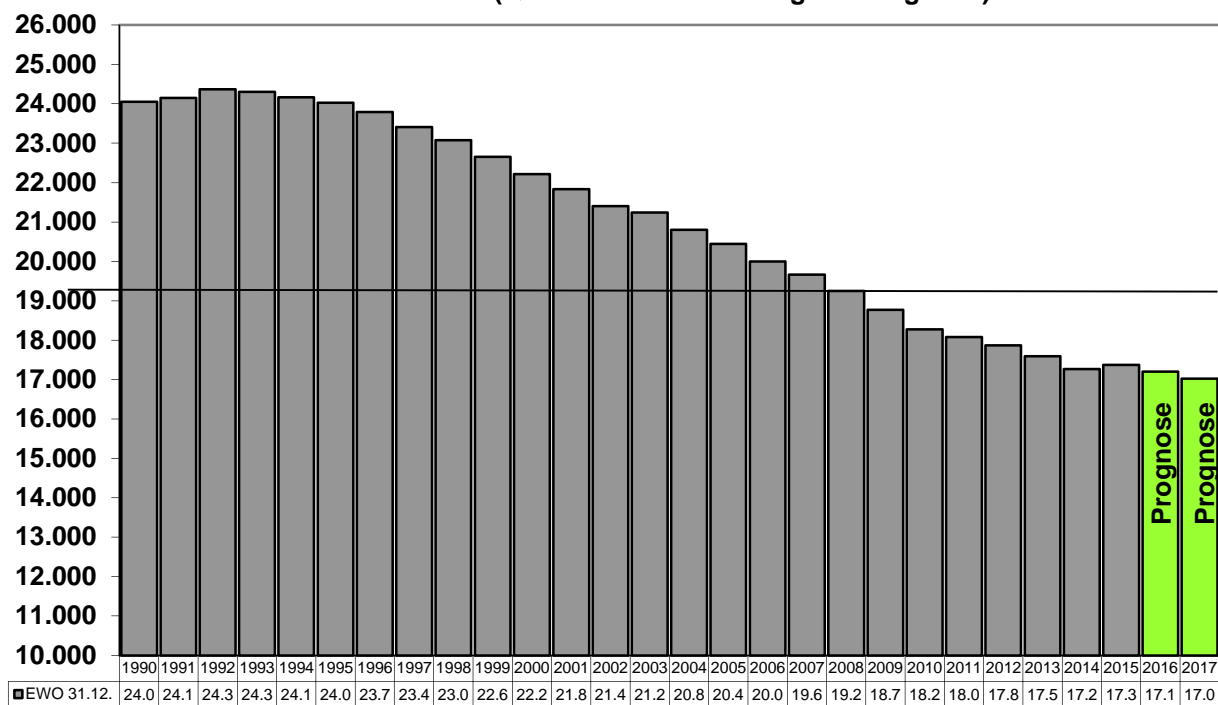
Jahr	Einwohner
31.12.1990	24.053
31.12.1995	24.026
31.12.2000	22.215
31.12.2005	20.444
31.12.2007	19.661
31.12.2008	19.252
31.12.2009	18.768
31.12.2010	18.277
31.12.2011	18.079 *)
31.12.2012	17.789
31.12.2013	17.516
31.12.2014	17.270
31.12.2015	17.375

*) ab 2011: Zensus 2011

Ausschlaggebend dafür waren zwei Faktoren: die Aufnahme von Asylbewerber in unsere Stadt und die im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittlich hohe Geburtenzahl. Ende 2015 lebten über 370 Asylbewerber in unserer Stadt, davon wurden im Oktober im Rahmen einer Sondervereinbarung mit der Landesregierung 100 zusätzliche Personen aufgenommen. Die Geburtenzahl lag, nachdem sie im Schnitt der letzten Jahre bei 110 Kindern gelegen hatte, in 2015 bei 146 Geburten.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Bevölkerungsentwicklung für Altena im langfristigen Vergleich, wobei die Prognose für die Folgejahre erstmals schwer fällt. War sie in den vergangenen Jahren immer an den durchschnittlichen Verlusten der letzten fünf Jahre ausgerichtet, so ist die Orientierung derzeit nicht mehr so einfach zu bestimmen. Hält der Zuwachs an oder wird es wie im statistischen Mittel zu weiteren, wenn auch leicht abgemilderten Verlusten kommen? Vieles spricht für die zweite Alternative, da in 2016 keine nennenswerten Zuwächse bei den Asylbewerberzuweisungen festzustellen ist, weil derzeit landesweit zunächst die Kommunen neue Asylbewerber aufnehmen müssen, die eine zu geringere Aufnahmequote haben.

Entwicklung der Einwohnerzahlen der Stadt Altena 1990 - 2017 (Quelle: IT NRW bzw. eigene Prognose)



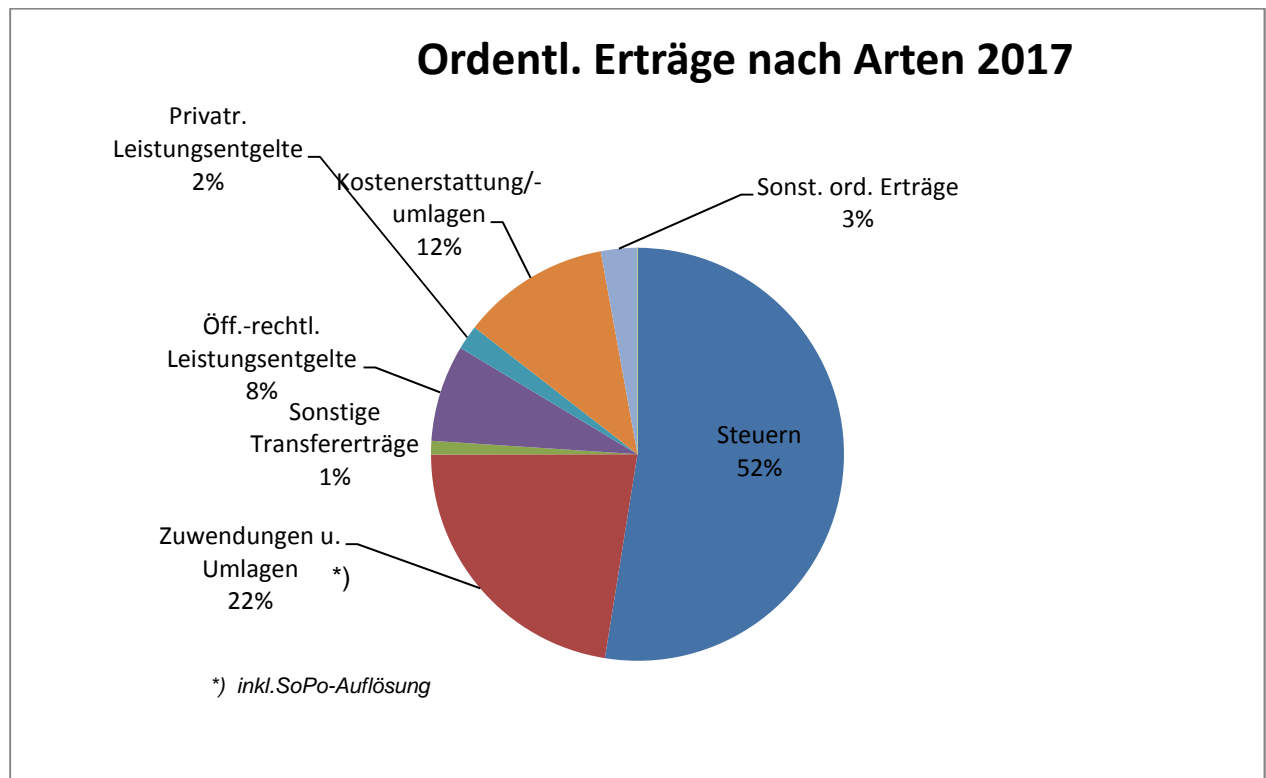
(Quelle: IT.NRW/Landesdatenbank)

Ertragslage – Ergebnisplan 2017

Die Ertragslage dokumentiert sich in der Ergebnisplanung in der Zusammenstellung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen des Haushalts:

Ordentliche Erträge und Finanzerträge (Istwerte)							
	Haushaltsjahr				vorl. Ergebnis	Plan	Plan
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in Tausend Euro						
Steuern und ähnliche Abgaben	18.373	19.444	21.050	19.524	21.693	24.212	25.202
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.444	11.230	6.146	10.851	9.479	11.422	10.789
Sonstige Transfererträge	235	514	389	437	398	522	507
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.564	3.414	3.628	3.407	3.279	3.647	3.633
Privatrechtliche Leistungsentgelte	424	430	467	756	824	885	913
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.962	2.143	2.229	2.420	3.403	5.518	5.582
Sonstige ordentliche Erträge	1.548	1.506	1.399	1.295	1.895	1.191	1.364
Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge gesamt	36.550	38.681	35.308	38.690	40.971	47.397	47.990
Finanzerträge	137	602	973	881	1.029	1.116	1.132

Die Erträge der Ergebnisplanung 2017 lassen sich nach Kontenklassen anteilmäßig wie folgt darstellen:



Wie in den vergangenen Jahren an dieser Stelle bereits festgestellt zeigt sich, dass sich die **Gewerbesteuer** in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts von 2000-2010 zunächst wieder positiv entwickelt hatte. Die Steuerart wurde bis zum Haushaltsjahr 2008 wieder zur bedeutendsten Ertragsquelle (11,3 Mio. €), ist aber dann - bedingt durch die Wirtschaftskrise in 2009 - dramatisch eingebrochen war. Waren in der Planung für 2009 noch 9,5 Mio. € erwartet worden, ging das Ergebnis tatsächlich auf 5,9 Mio. € zurück. Das Jahresergebnis 2010 lag mit rd. 6,0 Mio. € nur unwesentlich über dem Vorjahreswert. 2011 konnte eine Steigerung auf 7,4 Mio. € festgestellt werden, die aber noch unter der Planung lag (7,75 Mio. €). Im Jahr 2012 wurde der Planwert mit einem Ergebnis von 8,0 Mio. € nahezu auf den Punkt erreicht. Im Jahr 2013 konnte das Prognoseziel nicht erreicht werden. Gegenüber der Planung mit 9,7 Mio. € konnten tatsächlich nur 8,6 Mio. € erzielt werden. Das Jahr 2014 war von einem noch deutlicheren Rückgang geprägt, da bei erwarteten 9,7 Mio. € das Ergebnis mit 6,6 Mio. € sehr deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Neben nicht erwarteten Steuerausfällen bei einigen wenigen Gewerbesteuerzahlern war zum Jahresende festzustellen, dass ein Drittel der 20 größten Unternehmen in der Steuerveranlagung im Rückstand war. Damit hat sich die örtliche Entwicklung deutlich von der der meisten Kommunen in NRW abgehoben und das obwohl der Hebesatz in 2013 von 425 auf 435 v.H. angehoben wurde.

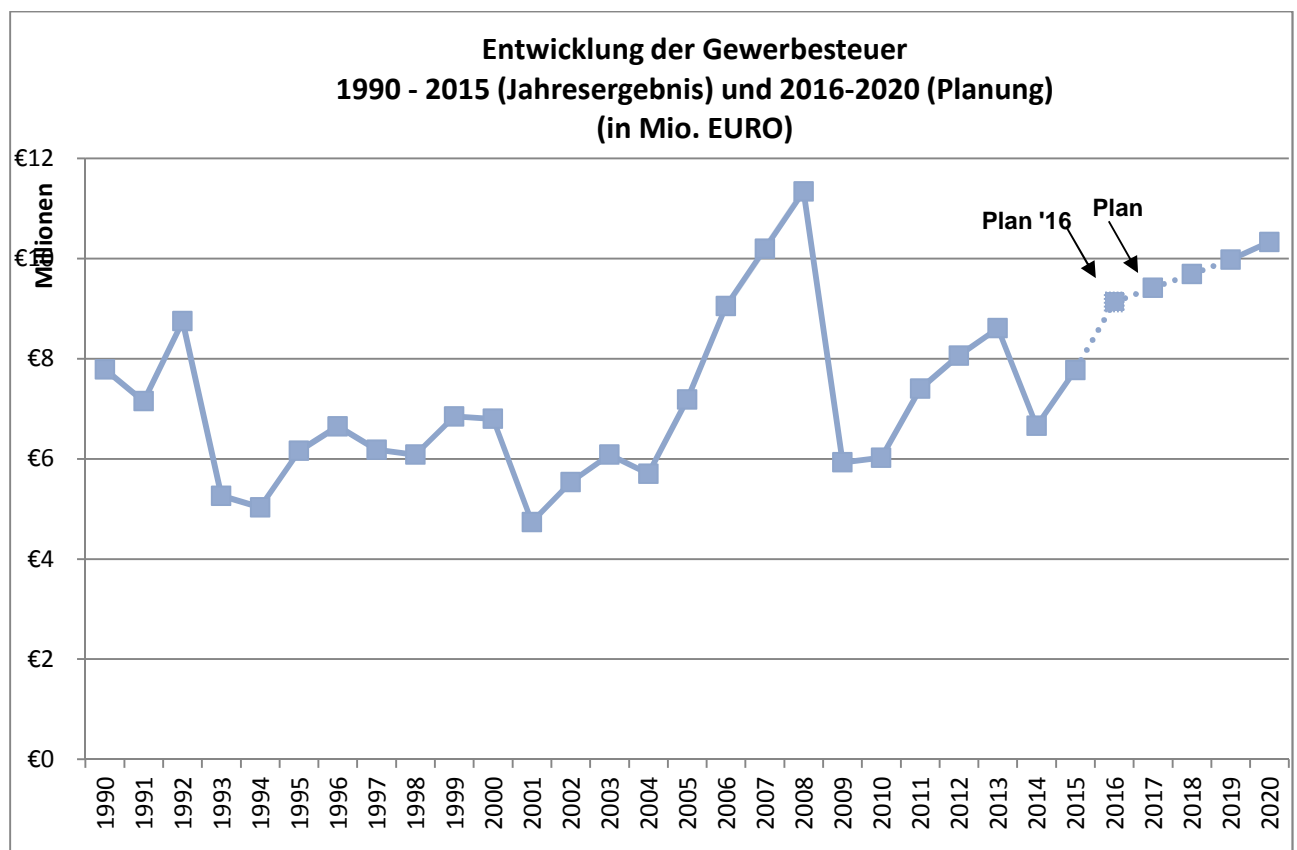
Im Jahr 2015 konnte eine deutliche Verbesserung auf 7,8 Mio. € und damit rd. 17 % mehr als im Vorjahr erzielt werden. Die Einnahmen blieben aber auf der anderen Seite deutlich hinter der Prognose mit 9,4 Mio. € zurück. Im aktuellen Jahr 2016 scheinen allerdings Planung und Ist-Entwicklung aufzugehen: Bei einer Planwert von 9,13 Mio. € steht aktuell (Mitte Okt. 2016) ein Soll von 9,14 Mio. € zu Buche. Ob der Wert zum Jahresende übertroffen werden kann, wird davon abhängen wie das vierte Quartal verläuft und ob ggf. Erstattungen für Vorjahre oder aufgrund schlechter Entwicklung der Unternehmenszahlen zu erwarten sind.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Altena ist die Problematik der sogenannten Schachtelprivilegierung für die gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen in Altena nicht von wesentlicher Bedeutung. Bis August 2016 lagen beim Finanzamt für die Altenaer Unternehmen keine Verfahren vor, die steuerliche Auswirkungen in dieser Hinsicht auslösen würde.

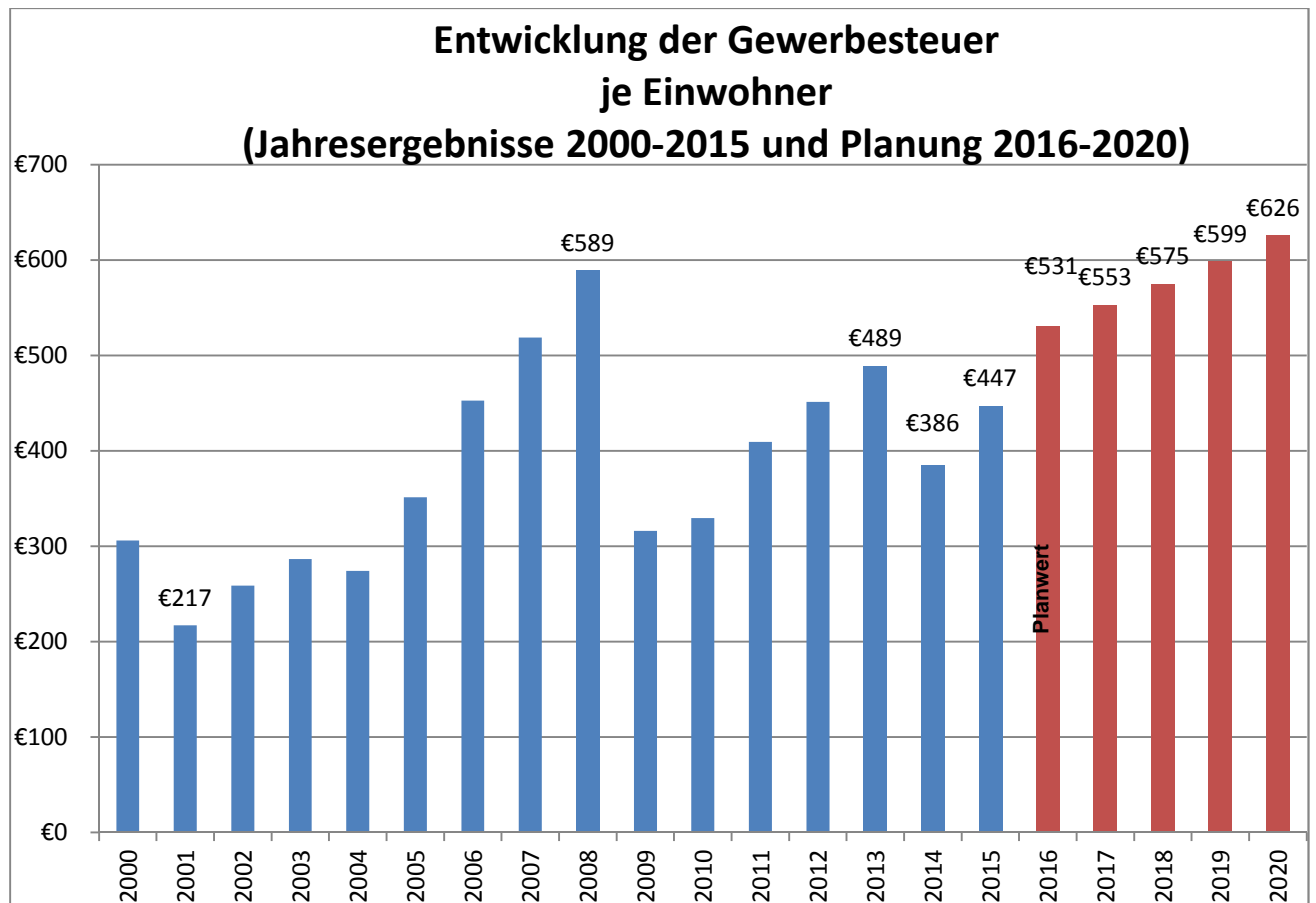
Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung wäre eine Steigerung auf der Basis der Orientierungsdaten von 3,1% zu unterstellen. Die örtliche Wachstumsrate läge mit 4,03% nur unwesentlich weit darüber. Bei der Prognose für das kommende Jahr wird eine Entwicklung vergleichbar zum erwarteten Jahresergebnis 2016 mit einem Ausgangswert von 9,13 Mio. €, einer Steigerung von 3,1 %, sodass mit einem Gewerbesteuerertrag von 9,42 Mio. € gerechnet wird und damit der Projektion zum HSP 2016 entsprechen.

2018: 9,7 Mio. €
 2019: 10,0 Mio. €
 2020: 10,3 Mio. €

Die nachfolgende Grafik zeigt die langfristige Entwicklung von 1990 bis 2015 und die Finanzplanung bis 2020:



Unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung ergibt sich für die Gewerbesteuer folgendes Bild:



Bei den landesweiten Einnahmen des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** wurden für das Jahr 2016 rd. 7,95 Mrd. € erwartet.

Der Orientierungsdatenerlass 2016 erläutert:

„Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2017 auf rd. 8,253 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2017 (3,8 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 7,951 Mrd. Euro für 2016 berechnet. Die Schätzung basiert auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016.“

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 Prozent der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.“

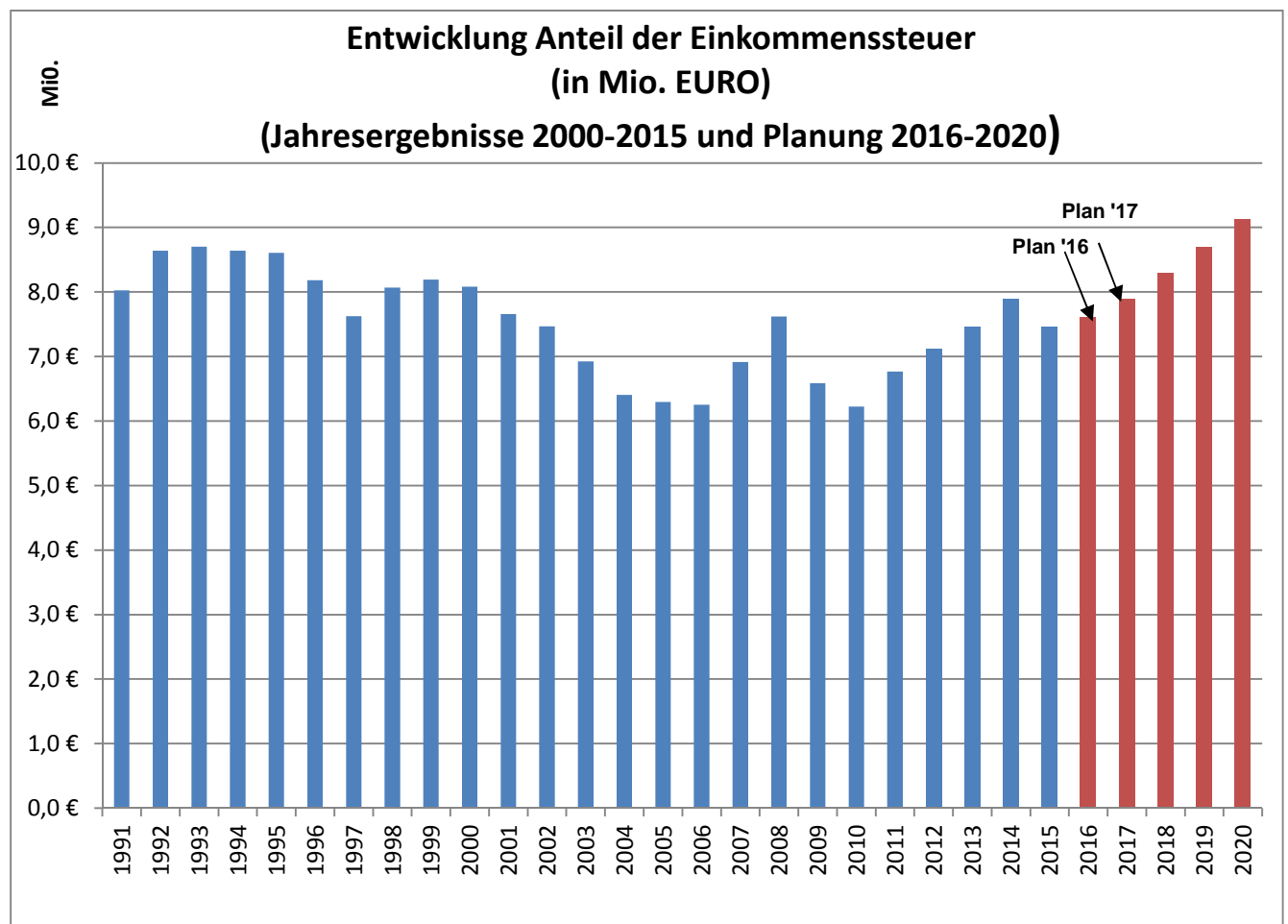
Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ersichtlich. Die aktuellen Schlüsselzahlen gelten für die Jahre 2015 bis 2017. Ab dem Jahr 2018 werden neue Schlüsselzahlen gelten.“

Für 2016 wurde ein Wert von 7,60 Mio. € prognostiziert, der vermutlich erreicht werden kann. Für 2017 wird ein Anstieg auf der Basis der Orientierungsdaten um 3,8 % auf 7,90 Mio. € erwartet.

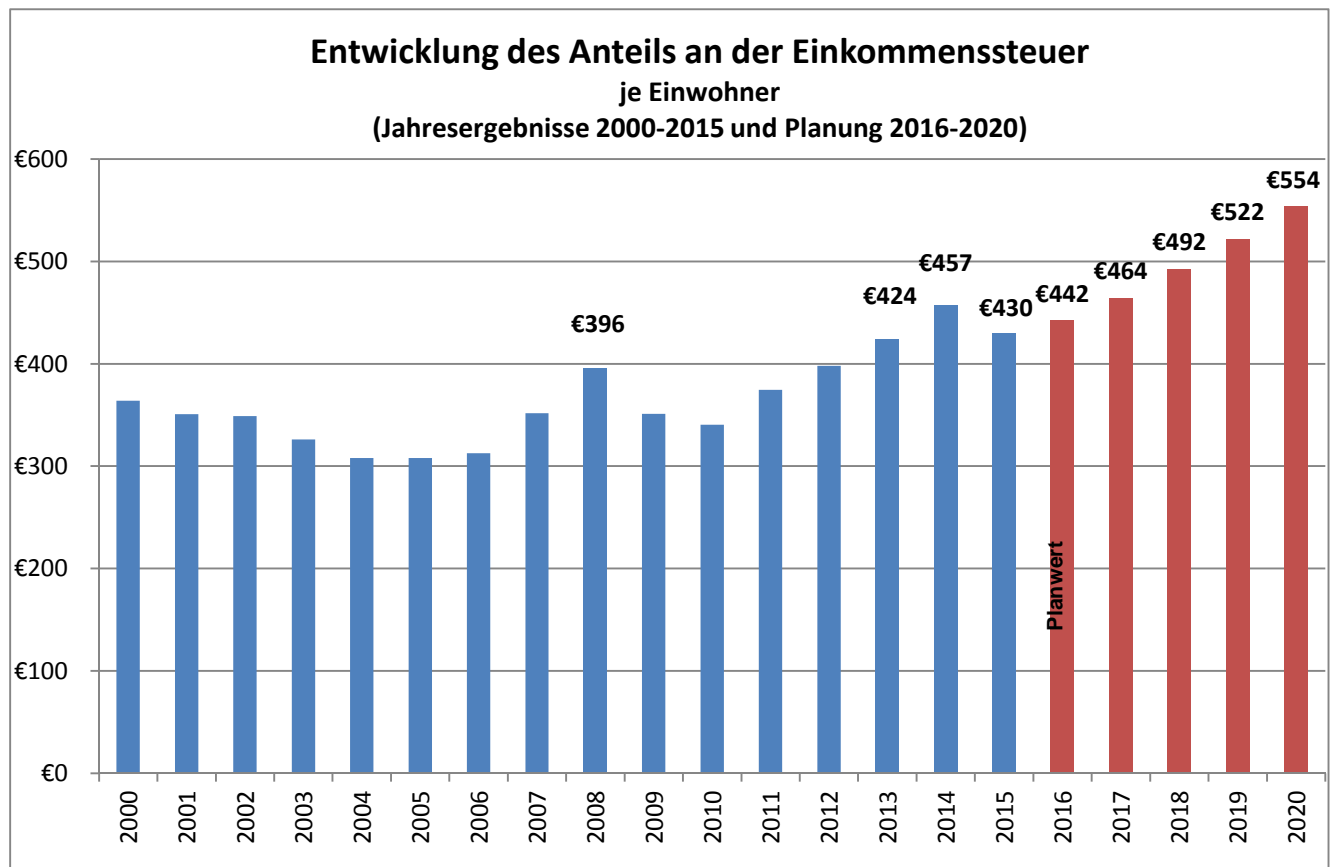
In der Projektionsrechnung für den Haushaltssanierungsplan steigt der Planwert von 8,29 Mio. € (2018) auf 9,27 Mio. € (2021) und liegt damit zunächst unter und am Ende der Projektionsphase deutlich über der Projektion zum HSP 2016.

Die Planwerte für die Finanzplanungsjahre wurden wie folgt angepasst:

- 2018: 8,3 Mio. €
- 2019: 8,7 Mio. €
- 2020: 9,1 Mio. €



Unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung ergibt sich für die Jahre 2000 - 2020 folgendes Bild:



Bei der **Grundsteuer B** wurde im Jahr 2014 bei einem Steuersatz von 500 v.H. ein Ergebnis von rd. 2,8 Mio. € erzielt. Aufgrund der durch den Beauftragten vorgenommenen Steuererhöhung von 500 v.H. auf 766 v.H. wurde 2015 ein Ertrag in Höhe von 4,40 Mio. € geplant. Dieser Wert wurde trotz zunehmender Leerstände und Forderungsausfällen nur leicht unterschritten (4,36 Mio. €)

Für das laufende Jahr musste die zweite Stufe der Steuererhöhung um weitere 18,8% von 766 v.H. auf 910 v.H. zum 01.01.2016 umgesetzt werden, die trotz der ungünstigen Wohnungs- und Gebäudesituation in Altena von der Landesregierung gefordert wurde und damit einen Spitzenwert in NRW darstellt. Auf der Grundlage der Wachstumsrate und der Steuererhöhung wird mit einem Ertrag von 5,3 Mio. € in 2016 gerechnet, der voraussichtlich erzielt werden kann. Für 2017 wird ein Ertrag in Höhe von 5,4 Mio.€ erwartet.

2018: 5,5 Mio. €
 2019: 5,6 Mio. €
 2020: 5,7 Mio. €

Die **Grundsteuer A** (Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) wurde im Jahr 2016 von 229 v.H. auf 400 v.H. erhöht. Sie spielt aber aufgrund der Struktur nur eine sehr untergeordnete Rolle. Geplant sind im Haushaltsjahr 2017 Erträge in Höhe von 20,1 Tsd. € (2016: 19,7 Tsd. €).

Hinsichtlich der **weiteren Gemeindesteuern** wird auf die Erläuterungen zu Produkt 16.01 verwiesen. Die Vergnügungssteuer und die Hundesteuer wurden im vergangenen Jahr angehoben. Das Konsolidierungsziel wird voraussichtlich bei beiden Steuerarten in diesem Jahr reicht. Weitere Steuererhöhungen sind aktuell nicht vorgesehen. Verwaltungsintern wird allerdings eine Steuerhöhung für sog. Kampfhunde diskutiert.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** für das Land NRW wird 2015, abgeleitet aus der Mai-Steuerschätzung, rd. 1.116 Mio. € (Vorjahr: 975 Mio. €) betragen.

Im Orientierungsdatenerlass wird insbesondere auf die Bundesentlastung für die kommunale Ebene hingewiesen:

„Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. € jährlich in 2015 und 2016 sowie um 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 entlastet. Die Entlastung erfolgt im Jahr 2016, wie bereits 2015, zu je 500 Mio. Euro über eine gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16. Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte von 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über eine Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittel fließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß § 6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden.“

Gleichzeitig sehen die Orientierungsdaten, getragen durch das anhaltende Wirtschaftswachstum, eine Steigerung um 3,9 v. H. vor. Bei einem Jahresergebnis 2015 von 1,06 Mio. € und einem Planwert in 2016 von 1,10 Mio. €, der voraussichtlich erreicht werden kann, wird unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten mit einem Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 1,37 Mio. € gerechnet.

2018: 1,6 Mio. €
2019: 1,6 Mio. €
2020: 1,7 Mio. €

Die **Kompensationszahlungen** für die Neuregelung nach dem Familienleistungsausgleich werden seit 1996 als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Die Verteilung erfolgt nach dem Einkommensteuerschlüssel, wobei dieser Wert im Vergleich zu 2014 von den oben beschriebenen Änderungen der Schlüsselzahlen betroffen ist. Der Planwert für 2015 wurde bei 735 Tsd. € (Ergebnis 2014: 801.000 €) angesetzt. Nach derzeitigem Stand wird dieser Betrag in 2015 leicht überschritten.

Im Orientierungsdatenerlass wird dazu ausgeführt:

„Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2015 sind dafür 745 Mio. € (ohne Abrechnung 2014) und in 2016 rd. 760 Mio. € (ohne Abrechnung 2015) vorgesehen.“

Die Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolgt nach Ist-Ergebnissen jeweils im April des Folgejahres.

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2015 ist derzeit für das Jahr 2015 von einem geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 10 Mio. € auszugehen, welcher mit der Abschlagszahlung im April 2016 verrechnet wird.“

Insgesamt rechnet das Land NRW mit einer Ertragssteigerung von 2,0 %. Auf der Basis des Planwerts 2015 wird mit einem Ertrag von 785.100 € in 2017 gerechnet.

Die Planwerte für die Finanzplanungsjahre wurden wie folgt angepasst:

2018: 814.900 €
2019: 845.100 €
2020: 869.600 €

Der Orientierungsdatenerlass enthält wie in den Vorjahren keine Ausführung mehr, bis auf den Hinweis, dass die Schlüsselzuweisungen in 2017 lediglich um 1,9 % gegenüber 2016 steigen sollen, basierten aber auf der Steuerschätzung im Mai 2016.

Die Landesregierung hat am 23.06.2016 die Eckpunkte für das GFG 2017 beschlossen und im Eckpunktepapier zum Verbundsatz und den Verbundgrundlagen folgendes ausgeführt:

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 zugrunde gelegt. Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2017 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer (ohne den auf die zum 1.1.2015 erfolgte Steuersatzerhöhung entfallenden Anteil).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2017 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden. Neu ist eine Bereinigung der Verbundsteuern um den auf NRW entfallenden Umsatzsteuerfestbetrag gem. Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung“.

Zu den weiter andauernden rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Kommunen des klein- und mittelstädtischen Bereichs wird in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt:

„(...) Das im Nachgang zur Umsetzung des ifo-Gutachtens vom 9. Juni 2008 zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2012 in Auftrag gegebene und vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitete Gutachten wurde am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs.

Die Ergebnisse und darüber hinaus gegebenen Empfehlungen des Gutachtens wurden nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden im GFG 2015 umgesetzt, soweit hierzu Einvernehmen mit und zwischen den Spitzenverbänden bestand, und sollten in entsprechender Weise auch dem GFG 2017 zugrunde gelegt werden. Die hierfür erforderliche Fortführung der Querschnittsdatschätzung zeigte Parameterergebnisse, die nicht in jeder Hinsicht die erwartete Stabilität aufwiesen.

Daneben hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) in seinen zurückweisenden Urteilen vom 10. Mai 2016 zu Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 auf die Notwendigkeit der Überprüfung etwaiger Verzerrungsauswirkungen im kreisangehörigen Raum durch den Sozillastenansatzes hingewiesen.

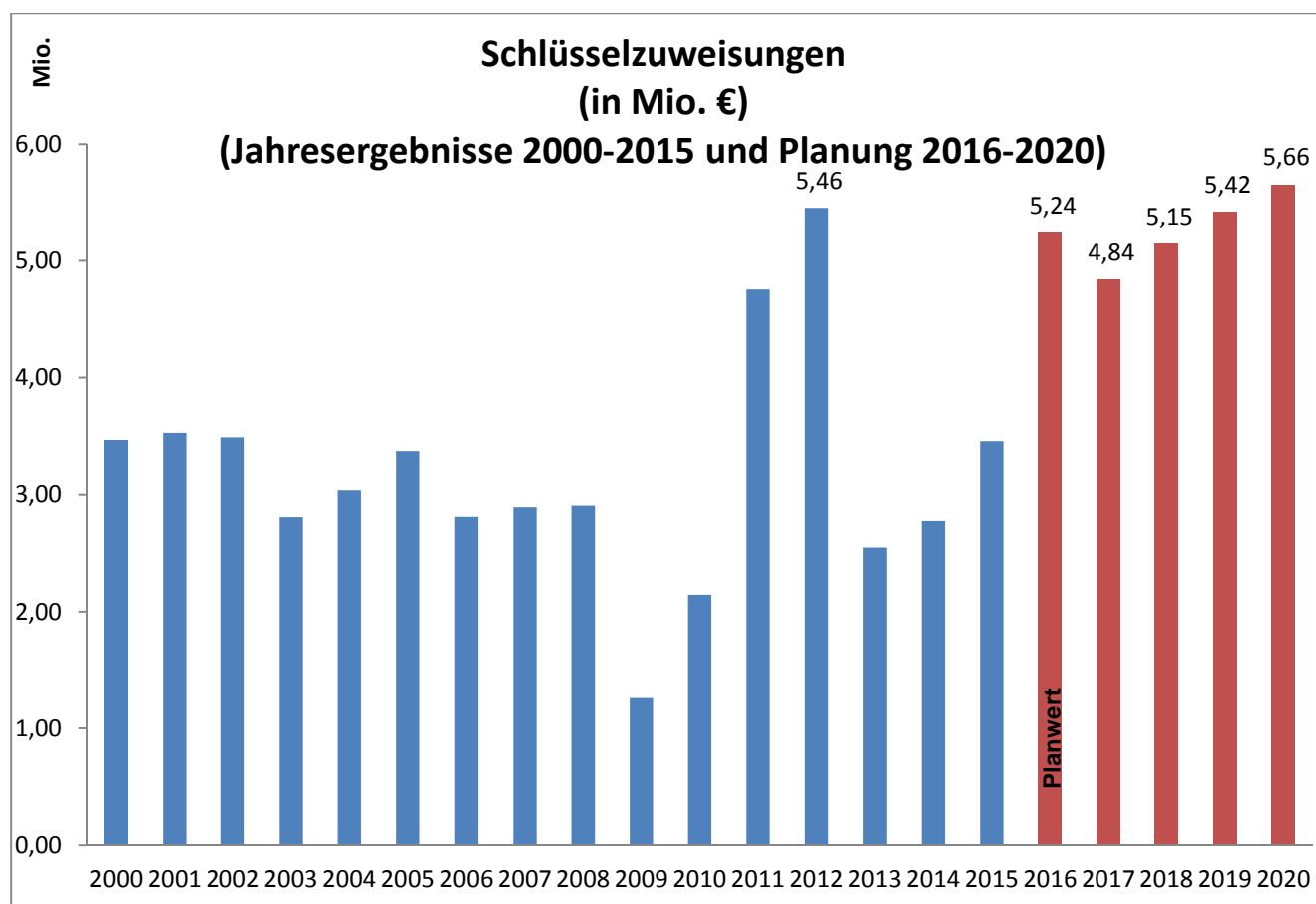
Die sich hieraus ergebenden Fragen zu Bestandteilen bzw. zum System des kommunalen Finanzausgleichs werden daher vertieft finanzwissenschaftlich untersucht werden müssen. Bis die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen, muss einstweilen und somit im GFG 2017 weiterhin auf die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter zurückgegriffen werden. Diese Vorgehensweise wird Vorgaben gerecht, die das Bundesverfassungsgericht und der Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen für entsprechende oder ähnlich gelagerte Situationen aufgestellt haben. (..)

Aus der Begründung ist zu erkennen, dass der Landesgesetzgeber trotz deutlicher Hinweise der Gerichte ein weiteres Mal „auf Zeit spielt“ und damit den großstädtischen Bereich bevorteilt. Eine Änderung ist nach der Landtagswahl im Mai 2017 und damit frühestens mit dem GFG 2018, vermutlich aber erst mit dem GFG 2019 zu erwarten.

In 2016 wird zum zweiten Mal die frühere sogenannte „1. Modellrechnung“, die in der Vergangenheit durch das Innenministerium zur Verfügung gestellt wurde, durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ ersetzt, die in Zusammenarbeit zwischen Innenministerium, Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden erstellt wird, um den Kommunen möglichst frühzeitig verlässliche Finanzdaten an die Hand zu geben.

Altena würde nach der Arbeitskreisrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 Schlüsselzuweisungen von 4,84 Mio. € (Ergebnis 2015: 3,46 Mio. €, Plan 2016: 4,99 Mio. €) erhalten. Trotz der im Vergleich nur moderat höheren Steuerkraft und aber auch wegen des verringerten Gesamtansatzes fallen die Zuweisungen niedriger aus als erwartet und liegen damit auch unter der Projektionsrechnung aus dem HSP 2016. Dort war ein Anstieg auf 5,53 Mio. € zugrundegelegt worden.

Für Ende Oktober ist eine neue Modellrechnung zu erwarten, die in der Veränderungsliste berücksichtigt werden muss.



Die **Konsolidierungshilfe** aus dem Stärkungspakt wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften degressiv abgebaut, wobei in 2017 ein Betrag in Höhe von 1,66 Mio. € erwartet wird.

Auf der Ertragsseite sind die **Auflösungen der Sonderposten** aus Beiträgen (insbesondere Erschließungs- und Straßenanliegerbeiträge) und aus investiven Zuwendungen zu berücksichtigen, die als Gegenpart zu den auf der Aufwandsseite stehenden Abschreibungen (siehe S. 35) zu veranschlagen sind.

In der Schlussbilanz zum 31.12.2014 wird ein Wert für die Sonderposten von rd. 26,4. € (Eröffnungsbilanz 01.01.2006: 31,3 Mio. €) ausgewiesen. Diese Position auf der Passivseite der Bilanz, die dem erweiterten Eigenkapital zugeordnet wird, steigt jährlich um die erhaltenen Investitionszuwendungen (Investitionspauschalen des Landes bzw. Fördermittel Stadtumbau und Burgaufzug) und wird um die jährlichen Auflösungsbeträge reduziert. Die Auflösung der in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen und Beiträge orientiert sich dabei an dem finanzierten Anlagevermögen auf der Aktivseite und dessen Nutzungsdauer.

Die Auflösungserträge aus Zuwendungen werden im kommenden Jahr voraussichtlich bei 1,33 Mio. € liegen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bei rd. 248 Tsd. €.

Zur Förderung von Investitionsmaßnahmen erhält die Stadt als finanzschwache Kommune für besondere Maßnahmen 633 Tsd. €. Die Bundesmittel werden nach der Maßgabe des **Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW** verteilt und können ausschließlich für Maßnahmen im Bereich Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur und Klimaschutz eingesetzt werden. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schlüsselzuweisung der letzten fünf Jahre. Die Förderbereiche sind weiter eingeschränkt und analog zu den Förderbereichen des Konjunkturpakets II zu sehen, wobei ein weitgefasster Investitionsbegriff zur Anwendung kommt, sodass auch bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung von Gebäuden und baulichen Anlagen führen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die zu einem erhöhten Gebrauchswert beitragen, förderfähig sind. Es sind jeweils 90% eines Projekts förderfähig. Im Haushaltsjahr 2017 sollen 158 Tsd. € abgerufen werden. Für das letzte Förderjahr 2018 werden weitere 164 Tsd. € erwartet.

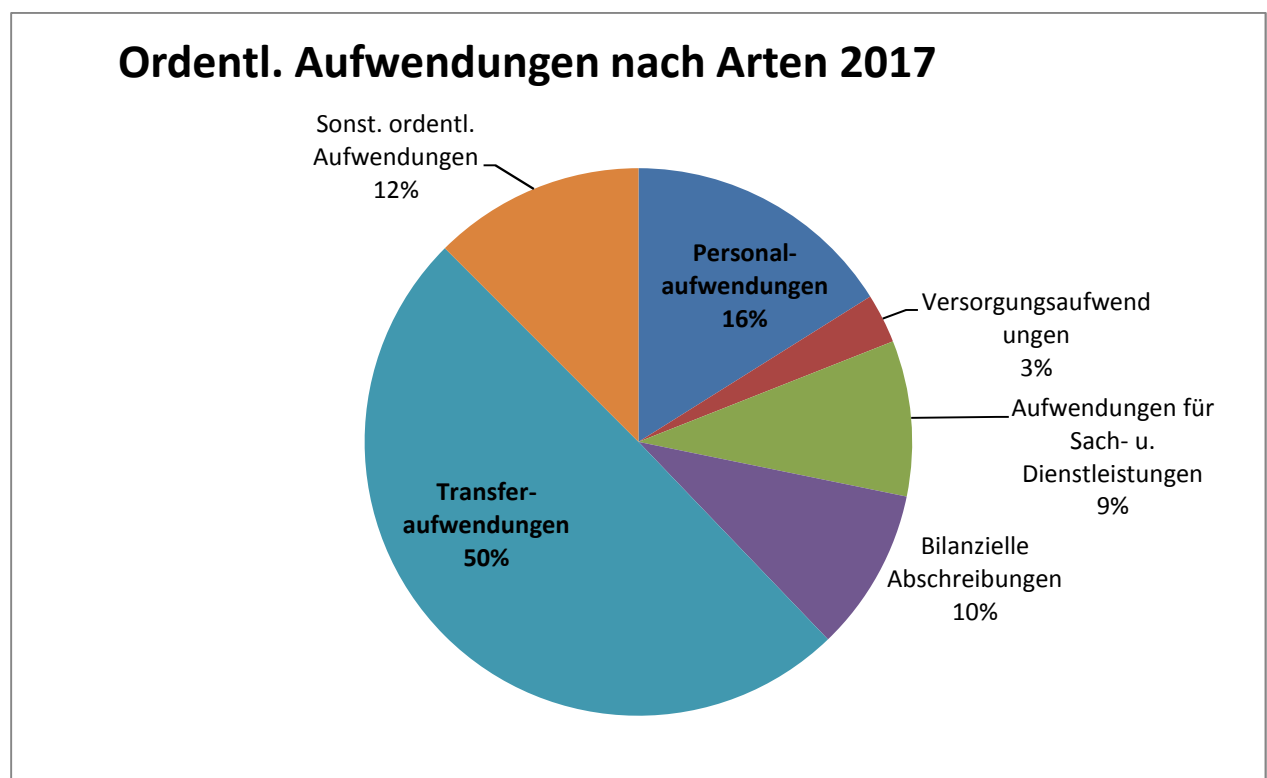
Als weitere bedeutende Ertragsart sind an dieser Stelle noch die Erträge aus den **Konzessionsabgaben** hervorzuheben. Im nächsten Haushaltsjahr werden wie im Vorjahr 0,93 Mio. € erwartet.

In Summe liegen die ordentlichen Erträge bei 47,99 Mio. € (Plan 2016: 47,40 Mio. €, vorläufiges Ergebnis 2015: 40,97 Mio. €).

Aufwendungen Ergebnisplan 2017

Ordentliche Aufwendungen und Finanzaufwendungen (Istwerte)							
	Haushaltsjahr				Vorl. Ergebnis	Plan	Plan
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwendungen	6.155	6.836	6.148	7.760	8.212	7.340	7.685
Versorgungsaufwendungen	2.304	1.617	1.850	1.534	1.281	1.463	1.389
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.336	3.837	4.210	3.715	3.742	4.481	4.387
Bilanzielle Abschreibungen	4.506	4.066	4.063	4.312	4.425	4.505	4.597
Transferaufwendungen	18.154	18.642	19.229	19.366	20.499	23.063	23.722
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.603	5.590	5.133	5.307	5.165	5.998	5.961
Ordentliche Aufwendungen gesamt	41.058	40.588	40.633	41.994	43.324	46.850	47.741
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.103	2.083	1.960	1.904	1.706	1.612	1.317

Die ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisplanung 2017 lassen sich nach Kontenklassen wie folgt aufteilen:



Wie in den Vorjahren sind die **Transferaufwendungen** mit 51 % größter Aufwandsblock, gemessen an den ordentlichen Aufwendungen noch deutlich vor den Personalaufwendungen (16,2 %).

Transferquote:

Jahr	Status	Kennzahl
2007	Jahresergebnis	43,8
2008	Jahresergebnis	45,9
2009	Jahresergebnis	43,5
2010	Jahresergebnis	42,9
2011	Jahresergebnis	44,2
2012	Jahresergebnis	45,9
2013	Jahresergebnis	47,3
2014	Jahresergebnis	46,1
2015	Plan	48,0
2016	Plan	51,0
2017	Plan	50,0

Die Transferaufwendungen lassen sich wie folgt weiter aufschlüsseln:

Transferaufwendungen		23.722.380 €	
davon:			
Zuschüsse Zweckverbände	2.287.000 €		9,6%
Betriebskostenzuschüsse KiTa	2.896.000 €		12,2%
Sozialleistung (Personen außerh. Einr.)	1.325.245 €		5,6%
Sozialleistung (Personen innerh. Einr.)	1.272.900 €		5,4%
Asylbewerberleistungen	2.440.000 €		10,3%
Gewerbesteuerumlage	686.664 €		2,9%
Finanzbeteiligung Fond Deutsche Einhe	667.045 €		2,8%
Allg. Kreisumlage	11.220.300 €		47,3%
andere Transferaufwendungen	927.226 €		3,9%

Die bedeutendste Position ist an dieser Stelle die **Allgemeine Kreisumlage**. Deren Grundlage stellt die sog. Steuerkraft der Städte und Gemeinden dar. Diese hat sich nach der Arbeitskreisrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2016 im Märkischen Kreis mit einem Plus von 2,3 % gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt (siehe oben), während die Steuerkraft für Altena mit einem Plus von 3,8 % darüber liegt. Auf der Grundlage der GFG-Daten ist auch eine erste Bestimmung der Umlagegrundlage möglich, die in Summe aller Kommunen im Märkischen Kreis bei 586,2 Mio. € (Vorjahr: 572,8 Mio. €) liegen wird und damit einen Anstieg von 4,86 % verzeichnet. Die Umlagegrundlage ist wiederum maßgeblich für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage. Die Umlagegrundlage steigt für Altena um 1,0 % oder nominal um 249 Tsd. €.

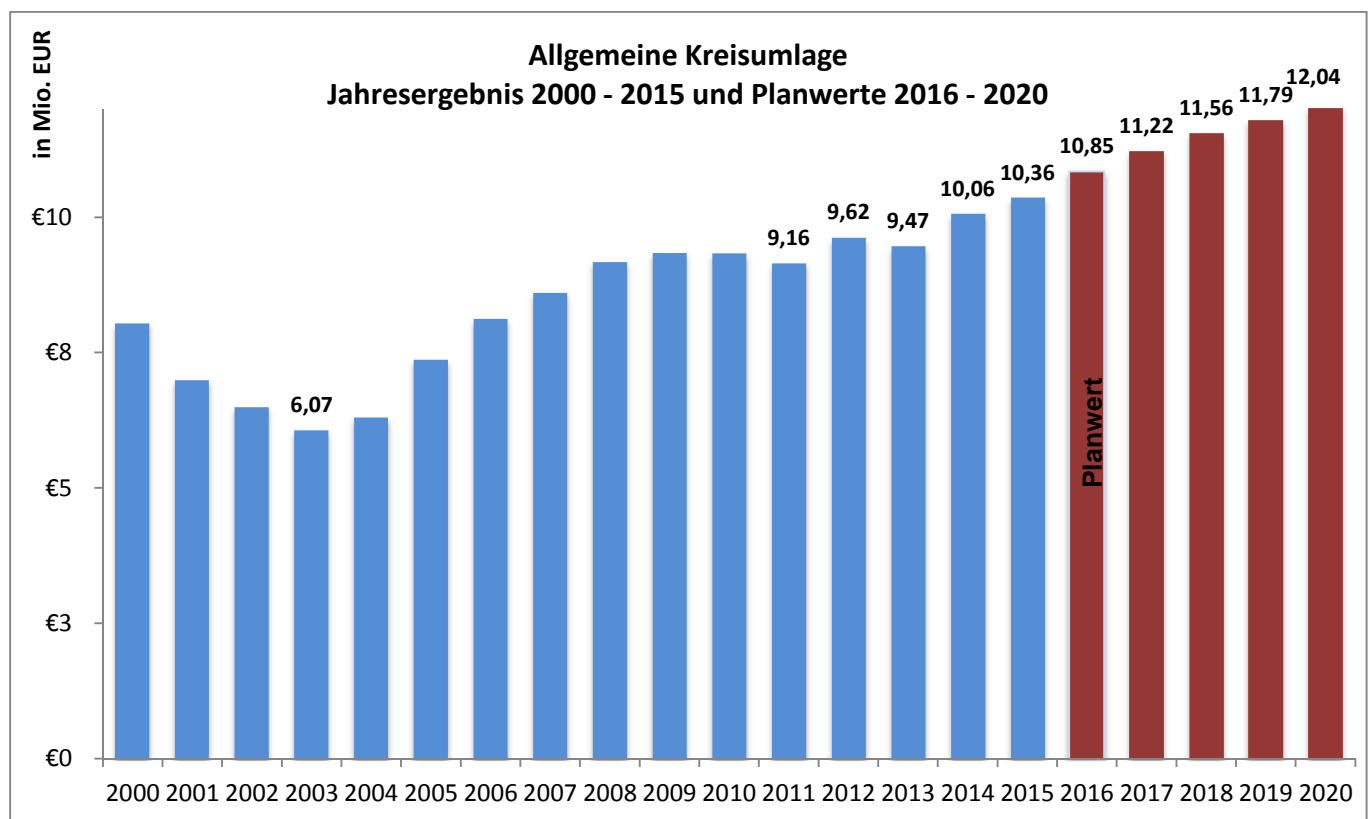
Die Zunahme der Umlagegrundlage würde bei einem unveränderten Hebesatz von 47,1 v.H. einen Mehrertrag von rd. 6,2 Mio. € für den Märkischen Kreis allein auf der Basis der höheren Umlagegrundlage bedeuten. Für Altena hätte dies eine Kreisumlage von 10,97 Mio. € oder einen Anstieg um 115 Tsd. € zur Folge.

Mit der Einleitung der Benehmensherstellung durch Schreiben des Landrats vom 07.09.2016 war zunächst ein Hebesatz von 48,56 v.H. für 2017 angekündigt worden, der damit erheblich über dem

Wert liegen würde, den der Märkische Kreis in seiner Finanzplanung für 2017 im Haushalt 2016 mit 46,52 % angekündigt hatte. Dies hätte für Altena eine Mehrbelastung von rd. 455 Tsd. € bedeutet und hätte alle Konsolidierungspläne ad absurdum geführt.

Im Wesentlichen führt der Landrat den Rückgang der Kreisschlüsselzuweisung um 2,6 Mio. €, den Mehraufwand für die LWL-Landschaftsverbandsumlage in Höhe von 8,5 Mio. €, das Defizit aus dem ÖPNV und dem damit verbundenen Mehraufwand von 3,8 Mio. € sowie die Mehrbelastung bei den Hilfen zur Pflege mit 1,7 Mio. € jeweils im Vergleich zum Vorjahr an.

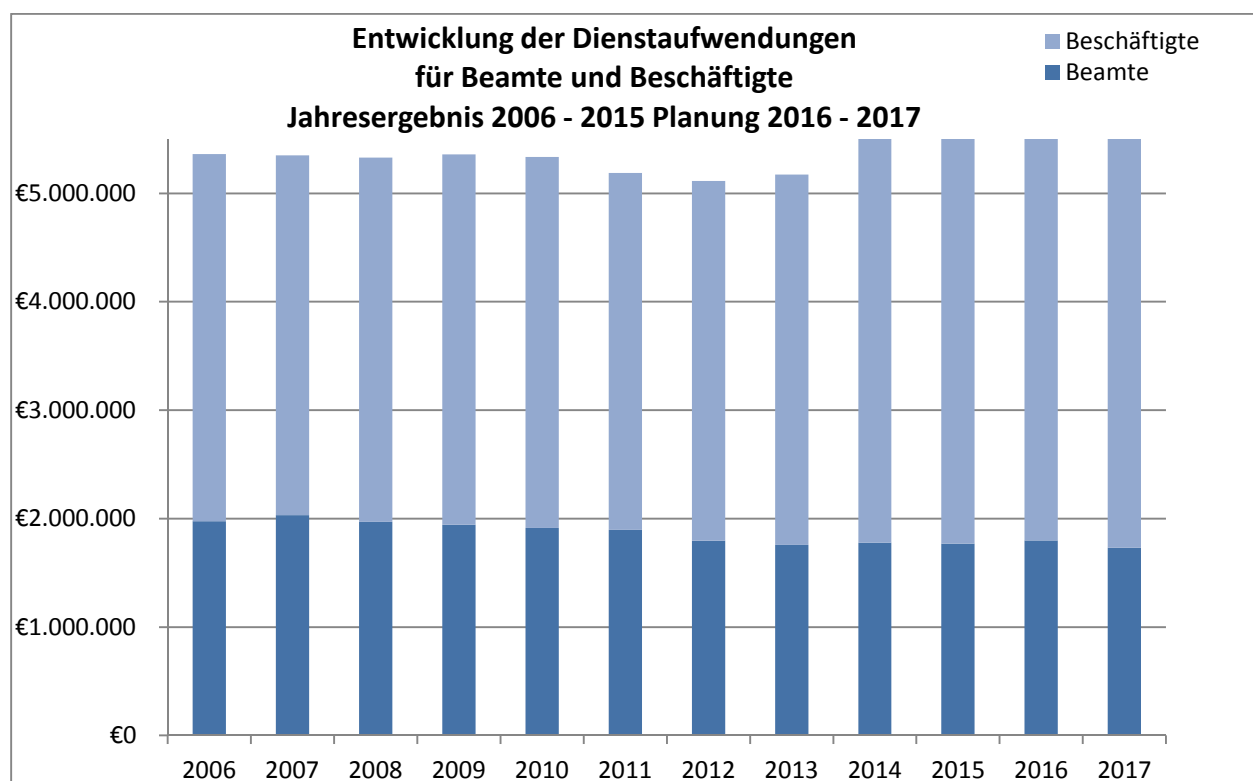
Der Kreiskämmerer hat in den darauffolgenden Wochen schrittweise mehrere Änderungen in seiner Planung vorgenommen, die zu einer Absenkung des Hebesatzes auf 48,19 v.H. führen. Obwohl dieser Schritt zu begrüßen ist, bleibt vorerst festzustellen, dass die Kreisumlage damit deutlich über den Erwartungen liegt. Altena müsste demnach 11,22 Mio. € und damit 369 Tsd. Euro mehr aufbringen als im Vorjahr. Dies würde auch oberhalb der Projektion zum HSP 2016 liegen und eine Mehrbelastung von 97 Tsd. € bedeuten, die anderweitig kompensiert werden muss. Die Entwicklung der Kreisumlage ist im Vorbericht dargestellt und würde im Rahmen der Finanzplanung des Märkischen Kreis im Jahr 2020 auf 12,04 Mio. € ansteigen.



Die **Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen** steigen mit einer großen Dynamik weiter an. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegen die geplanten Transferaufwendungen bei 2,50 Mio. € (Plan 2016: 2,15 Mio. €). Die Transferaufwendungen im Bereich Asylbewerber sollen bei 1,44 Mio. € liegen. Daneben fallen allerdings weitere Aufwendungen für Mietkosten, die Einrichtung von Wohnungen und für Integrationsmaßnahmen an. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass dieses Produkt durch die erhöhten Landesmittel weitgehend ergebnisneutral ausfallen wird. Eine genaue Aufstellung der Erträge und Aufwendungen wird im Sozialausschuss diskutiert.

Die **Personalaufwendungen** umfassen neben der Besoldung und Vergütung auch die Pensions-, Altersteilzeit- und Beihilferückstellungen, Rückstellungen für die leistungsorientierte Bezahlung sowie Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub bzw. Überstunden, so dass ein zeitlicher Vergleich hier nicht uneingeschränkt möglich ist.

Bezogen auf die beiden größten Aufwandspositionen, die Dienstaufwendungen für die Beamten und die tariflich Beschäftigten, ergibt sich in den Jahren seit der NKF-Umstellung im Jahr 2006 folgendes Bild:



Der Abbau der Personalkosten ist ein wesentliches Element der Haushaltssanierung. So konnten in der Zeit zwischen 2008 und 2015 in der Gesamtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe 29 Stellen abgebaut werden. Dabei wurde auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet, aber bei jedem altersbedingten Ausscheiden die Wiederbesetzung der Stelle und eine Reduktion des Aufgabenumfangs bzw. die Möglichkeit der Aufgabenverteilung hinterfragt. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass die Zahl der Mitarbeiter, die vor dem Erreichen der planmäßigen Altersgrenze ausscheiden, zunimmt. Diese Option ist aber, bedingt durch die vorgezogene Altersrente, nur von wenigen Mitarbeitern genutzt worden. Zum Jahresende 2015 ist eine Mitarbeiterin in den Ruhestand gegangen. Im Laufe des Jahres 2016 sind zwei Beamte ungeplant vorzeitig ausgeschieden.

Im Personalbericht des Jahres 2015 wurde zudem aufgezeigt, dass bis Ende 2022 32 Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung (einschl. Feuerwache) altersbedingt ausscheiden werden. Der neue Personalbericht für 2016 wird im Hauptausschuss am 28.11.2016 vorgestellt. Planmäßig werden in 2017 zwei Mitarbeiter ausscheiden.

Die Dienstaufwendungen sind in der Planung für 2016 im Vergleich zum Vorjahr bedingt durch Besoldungs- und Tarifierhöhungen trotz des Personalabbaus auf 5,56 Mio. € (2015: 5,53 Mio. €) leicht angestiegen. Für 2016 sind unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung und der Besoldungserhöhung Dienstaufwendungen von 5,73 Mio. € geplant. Dabei sind aber auch Stellenausweitungen im Bereich der Integration der Asylbewerber und für den Betrieb des Integrationszentrums um drei Stellen zu berücksichtigen, die durch Landesmittel weitgehend kompensiert werden.

Im Orientierungsdatenerlass wird zu den Personalaufwendungen Folgendes ausgeführt:

„Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Angesichts der geltenden Tarifabschlüsse wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung der kommunalen Personalaufwendungen im Jahr 2017 ein Zielwert von 2 Prozent realistisch ist.“

Auch wenn zunächst nochmals festzustellen ist, dass Altena von den vorgenannten Ertragszuwächsen seit 2010 weitgehend abgekoppelt ist, die Erträge nur durch massive Steuererhöhungen fast das Niveau aus der Zeit vor der Finanzkrise erreicht haben, wird die bei den Personalaufwendungen von der Landesregierung aufgestellte Forderung umgesetzt.

Personal- und Versorgungsaufw. Summe: davon	JE 2014 9.293.915 €	vorl. JE 2015 9.492.852 €	Plan 2016 8.802.716 €	Plan 2017 9.073.706 €
Dienstaufwand Beamte	1.777.840 €	1.768.332 €	1.797.639 €	1.731.358 €
Dienstaufwand tarifl. Besch.	3.778.999 €	3.757.483 €	3.758.086 €	4.000.256 €
Dienstaufw. Zivildienstleistende	0 €		6.500 €	10.000 €
Dienstaufwand sonst. Besch.	50.731 €	120.168 €	76.298 €	122.220 €
Versorgungskasse Beamte	1.174.296 €	1.215.582 €	1.330.685 €	1.240.140 €
Versorgungskasse tarifl. Besch.	308.892 €	304.039 €	298.270 €	252.705 €
SV-Beiträge tarifl. Besch.	740.876 €	727.416 €	735.246 €	786.491 €
SV-Beiträge so Besch.	3.094 €	16.697 €	6.363 €	16.760 €
Beihilfe	395.336 €	390.672 €	415.367 €	442.289 €
Pensionsrückstellungen	430.237 €	800.385 €	94.328 €	107.320 €
Beihilferückstellungen	373.825 €	535.048 €	160.166 €	175.892 €
Altersteilzeitrückstellungen	-155.836 €	-142.732 €	-83.400 €	-35.000 €
Rückst. Urlaub/Überstunden	-5.379 €	-3.516 €	10.000 €	10.000 €
Rückst. Leist. Orient. Bez.	61.311 €	-62.063 €	64.800 €	64.800 €
Pensionsrückstellungen Passive	359.691 €	65.342 €	132.368 €	148.475 €

Die Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) lassen sich im internen Vergleich der einzelnen Produktbereiche wie folgt darstellen:

Personalaufwendungen	Plan 2017	
Summe:	7.685.091 €	100%
davon		
Produktbereich		
1 Innere Verwaltung	1.800.350,00 €	23,4%
2 Sicherheit und Ordnung	2.235.210,00 €	29,1%
3 Schulträgeraufgaben	224.700,00 €	2,9%
4 Kultur und Wissenschaft	207.830,00 €	2,7%
5 Soziale Leistungen	561.430,00 €	7,3%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	946.400,00 €	12,3%
7 Gesundheitsdienste	0,00 €	0,0%
8 Sportförderung	8.910,00 €	0,1%
9 Räumliche Planung und Entwicklung	154.350,00 €	2,0%
10 Bauen und Wohnen	305.630,00 €	4,0%
11 Ver- und Entsorgung	40.640,00 €	0,5%
12 Verkehrsflächen und -anlagen	120.700,00 €	1,6%
13 Natur- und Landschaftspflege	76.160,00 €	1,0%
15 Wirtschaft und Tourismus	185.800,00 €	2,4%
16 Allgemeine Finanzwirtschaft (*)	493.969,00 €	6,4%
17 Stiftungen	0,00 €	0,0%
Rückstellungen (*)	323.012,00 €	4,2%

Es ist wie in den Vorjahren darauf hinzuweisen, dass dem Produktbereich 1 Innere Verwaltung u. a. neben der Verwaltungsführung, dem Internen Service und dem Finanzservice auch die Produktgruppe Gebäudemanagement zugeordnet ist. Dabei sind bei den Personalaufwendungen dieser Produktgruppe neben den Verwaltungsmitarbeitern auch die Hausmeister und die verbliebenen Reinigungskräfte einbezogen. Der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung umfasst auch die Feuer- und Rettungswache und ist deshalb bei den Personalaufwendungen der zweitgrößte Produktbereich, wobei die Personalaufwendungen für die Rettungswache und den Krankentransport (ca. 0,77 Mio. €) durch den Märkischen Kreis abgedeckt werden.

Die Personalaufwendungen der einzelnen Produktgruppen können den Teilergebnisplänen entnommen werden. Festzustellende Verschiebungen im Vorjahresvergleich gehen in der Regel auf Grund einer anderen zeitlichen Gewichtung in der Aufgabenerledigung, nicht aber auf Stellenausweitungen zurück.

Hinsichtlich der Entwicklung der Personalaufwendungen gilt, wie in den Vorjahren, dass entsprechend den Vorgaben des Haushaltssicherungsplans von einem weiteren Rückgang auszugehen ist. Die Entwicklungen können aber planerisch nicht in allen Fällen stellen- und damit „produktscharf“ vorgenommen werden. Die Personaleinsparungen erfolgen in der Regel durch Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters beim Erreichen der Altersgrenze. In der Folge werden in den betroffenen Bereichen, eventuell auch übergreifend, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Aufgabenverlagerung und –verdichtung durchgeführt. Da dieses Vorgehen in den vergangenen Jahren zunehmend zu Problemen führte, wird von der GPA NRW eine Analyse der Personalentwicklung vorgenommen, an deren Ende ein Konzept für den Umgang mit der zu erwartenden Entwicklung stehen soll.

Für die Prognose der Pensions- und Beihilferückstellungen wurde das Gutachten der Versorgungskasse zum 31.12.2015 herangezogen. Auf die Prognosewerte wurde zur Absicherung von Schwankungen ein Zuschlag von 10 % berechnet.

Die geplanten Aufwendungen für die Beamtenversorgung sind leicht rückläufig und liegen in der Planung für 2017 bei 1,39 Mio. € (Plan 2016: 1,46 Mio. €, Ergebnis 2015: 1,28 Mio. €), da sich die Zahl der Versorgungsfälle im Jahr 2016 reduziert hat.

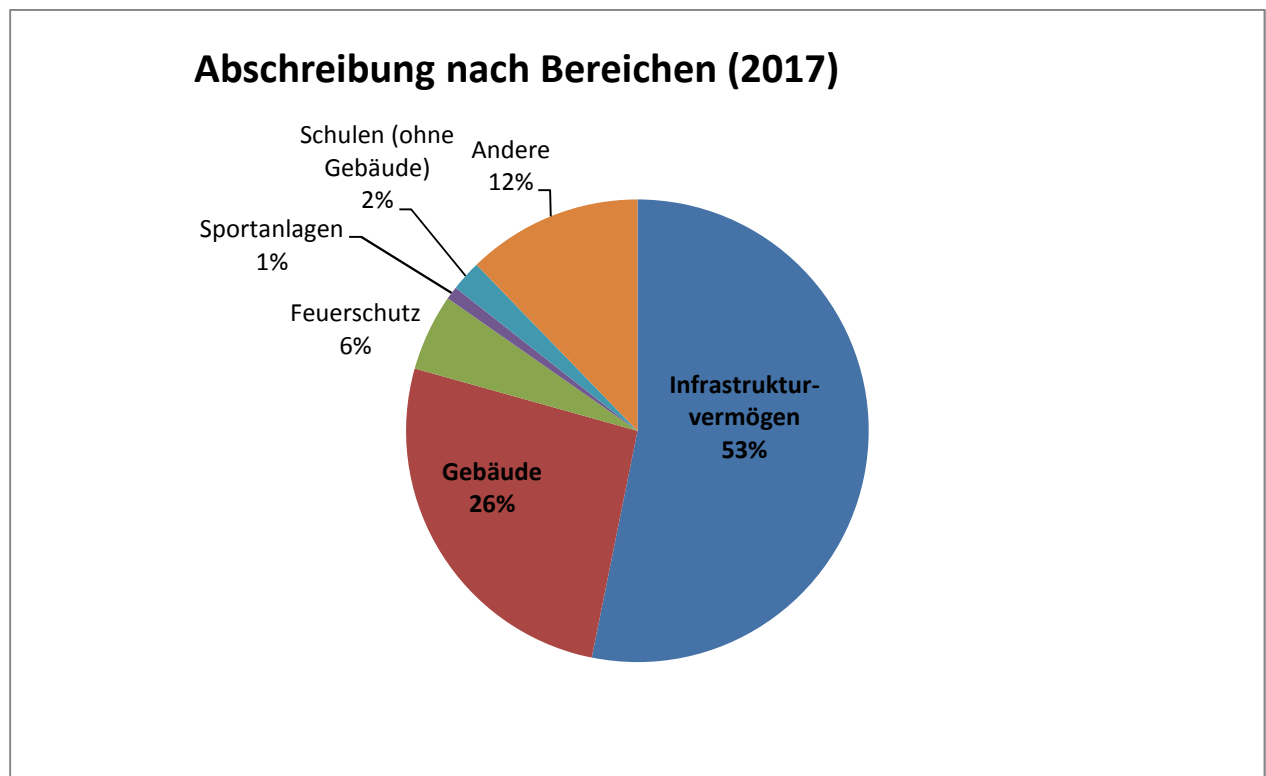
Als weitere Aufwandspositionen sind die **bilanziellen Abschreibungen** von Bedeutung.

Die ermittelten Abschreibungswerte basieren auf der Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz und dem nach dem 01.01.2006 aktivierten Vermögen.

Die bilanziellen Abschreibungen machen in Summe rund 4,60 Mio. € (Ist 2014: 4,45 Mio. €) oder 9,6 % der ordentlichen Aufwendungen aus. Die Abschreibungen auf Sachanlagen stellen dabei mit 4,34 Mio. € den größten Teil dar. Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter, also Anlagevermögen unter 410 € Einzelwert, das im Wirtschaftsjahr sofort abgeschrieben werden kann, wurden mit einem Wert von rund 146 Tsd. € eingeplant.

Mit Blick auf die verschiedenen Vermögensbereiche sind bei den Abschreibungen auf Sachanlagen die städtischen Gebäude mit 1,20 Mio. € (entspricht 26 %) und das Infrastrukturvermögen im Bereich der Straßen, Wege, Brücken usw. mit 2,44 Mio. € (53 %) am bedeutendsten. Der Burgaufzug als wesentliches Investitionsobjekt wurde mit der Fertigstellung in 2014 aktiviert und abgeschrieben. Die Abschreibungen sind aber weitgehend ergebnisneutral, da der Burgaufzug durch Fördermittel- und Drittmittel finanziert wurde, so dass den Abschreibungsaufwendungen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber stehen (siehe oben).

Die Abschreibungen teilen sich nach den einzelnen Bereichen wie folgt auf:



Im Haushalt 2016 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von 4,39 Mio. € (Plan 2016: 4,48 Mio. €) geplant. Für die Bewirtschaftung von Gebäuden sollen 1,40 Mio. € (2016: 1,48 Mio. €) eingesetzt werden. Der Rückgang u.a. ist mit den derzeit günstigen Energiepreisen und der Aufgabe der Gebäude „Hauptschule Rahmede“ und „Grundschule Evingsen“ ab Mitte 2016 zu begründen. Das Gebäude der ehemaligen Förderschule steht hingegen weiterhin in der Bewirtschaftung. Die Kosten werden jedoch vom neuen Schulträger (Märkischer Kreis) vollständig erstattet. Für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) stehen 200 Tsd. € (2016: 255 Tsd. €) zur Verfügung. Für die laufende Unterhaltung des Gebäudebestands werden 425 Tsd. € (2015: 336 Tsd.) eingesetzt, wobei allerdings weitere 175 Tsd. € für energetische Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW bereitgestellt werden. Die Kosten der Schülerbeförderung müssen aufgrund von Tarifierhöhungen der MVG und deutlich steigender Fahrschülerzahlen angehoben werden. Hier sind in 2017 693 Tsd. € eingeplant gegenüber einem Ist-Ergebnis von 655 Tsd. € in 2015.

Für **Sonstige ordentliche Aufwendungen** sind im Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 5,96 Mio. € (2016: 6,00 Mio. €) eingeplant. Davon entfallen 0,90 Mio. € als Erstattung an das Abwasserwerk, insbesondere für die Straßenentwässerung. 2,04 Mio. € sind als Erstattung an den Baubetriebshof, u.a. für die Straßenunterhaltung (550 Tsd. €) und den sogenannten „Kleinen Straßenbau“ (130 Tsd. €) vorgesehen. Geschäftsaufwendungen werden mit 339 Tsd. € und der gesonderte Geschäftsaufwand für Softwarekosten mit 246 Tsd. € berücksichtigt. Mieten und Pachten für angemietete Gebäude und Wohnungen sind mit 392 Tsd. € (2016: 422 Tsd.) eingeplant, wobei ein Großteil für die Anmietung der Wohnungen für Asylbewerber anfällt.

Das **Finanzergebnis** wird durch die Zinserträge und –aufwendungen bestimmt. Die Zinsaufwendungen für langfristige Kredite sind durch die Tilgung von bestehenden Darlehen – bei gleichzeitiger Beschränkung der Neuaufnahme von Krediten – weiterhin rückläufig. Das vorläufige Kreditvolumen lag zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bei rd. 25,7 Mio. € (Vorjahr 27,2 Mio. €). 2017 soll erstmals seit einigen Jahren eine Kreditfinanzierung erfolgen. Es ist eine Neuaufnahme in Höhe von rd. 504 Tsd. € vorgesehen, wobei dem Tilgungen in Höhe von 1,57 Mio. € entgegenstehen, sodass weiterhin eine Nettoentschuldung stattfindet.

Der im Rahmen des Zinsmanagements erstellte Quartalsreport weist zum 30.09.2016 eine Durchschnittsverzinsung von 3,04 % (Vorjahr: 3,20 %) für Investitionskredite aus. Die **Zinsaufwendungen für die langfristigen Verbindlichkeiten** konnten auf Grund der Marktentwicklung und durch Zinssicherungsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht gesenkt werden. Die geplanten Zinsaufwendungen für Investitionskredite werden bei ca. 0,78 Mio. € (Jahresergebnis 2015: 0,78 Mio. €) liegen.

Die **Zinsaufwendungen für die Kredite zur Liquiditätssicherung** (früher Kassenkredite) können trotz des erhöhten Volumens aufgrund der Marktlage deutlich zurückgenommen werden. Zum 31.12.2015 wird in der Bilanz ein Betrag von 48,2 Mio. € (31.12.2013: 46,6 Mio. €) ausgewiesen. Im Laufe des Haushaltsjahres 2016 konnte das Kreditvolumen weitgehend konstant gehalten werden. Zum Ende des dritten Quartals lag der Betrag bei 48,6 Mio. €. Er konnte aber bis Mitte Oktober u.a. durch die erfolgte Einzahlung der Konsolidierungshilfe auf 46,4 Mio. € zurückgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Kreditvolumen bis Jahresende auf 47,0 – 47,5 Mio. € ansteigen wird.

Die Analysen der Banken gehen mittelfristig von einer relativ stabilen Zinssituation aus und erwarten keinen gravierenden Anstieg bei den kurzen Laufzeiten. Der Anteil der Kredite mit einer Laufzeit von unter einem Jahr liegen weiterhin bei rund der Hälfte des Portfolios (30.09.2016: 46,5 %), während die Laufzeiten mit über fünf Jahre bei 28,8 % liegen und sodass damit – orientiert an der aktuellen Markterwartung - eine ausreichende Zinssicherung betrieben wird. Die Zinsaufwendung für Liquiditätskredite sollen geplant bei 512 Tsd. € (2016: 701 Tsd. €) liegen.

Der Rückgang der Zinsaufwendungen auf Grund des günstigen Zinsmarktes hat in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Reduzierung der Zinslast (Verhältnis zwischen Zinsaufwendungen und ordentl. Aufwendungen) geführt. Die Kennzahl geht aber im aktuellen Jahr auch deshalb zu-

rück, weil der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen ist. Nominal sinken die Finanzaufwendungen gegenüber dem Plan 2015 um rd. 150 Tsd. € auf rund 1,61 Mio €.

Zinslastquote:		
Jahr	Status	Kennzahl
2009	Jahresergebnis	5,1%
2010	Jahresergebnis	4,8%
2011	Jahresergebnis	5,1%
2012	Jahresergebnis	5,1%
2013	Jahresergebnis	5,0%
2014	Jahresergebnis	4,5%
2015	Plan	4,1%
2016	Plan	3,3%
2017	Plan	2,8%

Die aktive Zinssteuerung bleibt für die kommenden Jahre eine wesentliche Aufgabe des Finanzmanagements. Die Stadt bedient sich dabei sowohl der Unterstützung externer Berater wie auch des interkommunalen Erfahrungsaustauschs und setzt seit 2014 eine professionelle Managementsoftware ein. Ein Schwerpunkt wird dabei sein, dass vorhandene Kreditvolumen zu diversifizieren, da die Anzahl der Banken, die Kreditangebote abgeben, gegenüber früheren Jahren zurückgegangen ist. Im kurzfristigen Bereich wird derzeit auch auf ausländische Kreditgeber zurückgegriffen, die eine positive Verzinsung anbieten.

<u>ERGEBNISPLAN</u>	2016	2017
Ordentliche Erträge	47.397.002	47.990.296
Ordentliche Aufwendungen	46.849.682	47.742.044
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	547.320	248.252
Finanzerträge	1.115.700	1.131.500
Zinsen u. Finanzaufwendungen	1.611.500	1.316.800
Finanzergebnis	-495.800	-185.300
Ordentliches Ergebnis	51.520	62.952

Weitere detaillierte Informationen können, wie bereits oben erwähnt, dem Gesamtergebnisplan und den Teilergebnisplänen entnommen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Informationen zu den **internen Leistungsbeziehungen**, die sich jeweils am Ende des Teilergebnisplans befinden. Hier werden die internen Erträge und Aufwendungen dargestellt. Dies sind:

- Erträge und Aufwendungen aus interner Vermietung der Gebäude,
- Erträge und Aufwendungen für die Bewirtschaftungskosten der Gebäude,
- Erträge und Aufwendung aus der „Internen Untervermietung“ an Drittnutzer (Sportförderung, Kulturförderung) sowie die dazugehörigen Bewirtschaftungskosten,
- Erträge und Aufwendungen für Geschäftsausgaben (Kosten für Büromaterial, Telefonanlage, Telefongebühren, Fotokopierkosten, Porto und Software), soweit diese Ausgaben durch die Zentralen Dienste verwaltet werden und nicht direkt einem Produkt zugeordnet werden,
- Erträge und Aufwendungen für die Eigenanteile der Stadt bei der Sommerreinigung und dem Winterdienst bei den Straßen,
- Erträge und Aufwendung für die Miete von städtischen Wohnungen für Asylbewerber,
- Erträge und Aufwendungen zum Ausgleich der Personalaufwendungen zwischen den Produkten „Gefahrenabwehr u. –vorbeugung“ (Feuerschutz) und „Rettungsdienst“.

Daraus ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Produktbereich	Überschuss/ Fehlbedarf (-)	Finanz- ergebnis	Interne Erträge	Interne Auf- wendungen	Ergebnis nach internen Leistungs- beziehungen
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1 Innere Verwaltung	-5.076.381,00	7.500,00	4.591.091,00	529.143,00	-1.006.933,00
2 Sicherheit und Ordnung	-2.113.415,00	0,00	310.061,00	1.097.574,00	-2.900.928,00
3 Schulträgeraufgaben	-1.357.647,00	0,00	182.440,00	1.927.427,00	-3.102.634,00
4 Kultur und Wissenschaft	-372.645,00	0,00	23.370,00	448.810,00	-798.085,00
5 Soziale Leistungen	-47.160,00	0,00	0,00	350.390,00	-397.550,00
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-4.799.138,00	0,00	180.000,00	112.042,00	-4.731.180,00
7 Gesundheitsdienste	-15.500,00	0,00	0,00	0,00	-15.500,00
8 Sportförderung	-57.435,00	0,00	285.235,00	1.058.605,00	-830.805,00
9 Räumliche Planung und Entwicklung	-274.867,00	-20.000,00	0,00	4.700,00	-299.567,00
10 Bauen und Wohnen	-317.532,00	0,00	0,00	9.700,00	-327.232,00
11 Ver- und Entsorgung	-168.590,00	0,00	0,00	1.500,00	-170.090,00
12 Verkehrsflächen und -anlagen	-3.901.368,00	0,00	295.000,00	298.200,00	-3.904.568,00
13 Natur- und Landschaftspflege	-159.063,00	0,00	0,00	24.706,00	-183.769,00
15 Wirtschaft und Tourismus	741.031,00	906.000,00	0,00	4.400,00	1.642.631,00
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	18.167.962,00	-1.079.800,00	0,00	0,00	17.088.162,00
17 Stiftungen	0,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Summe	248.252,00	-185.300,00	5.867.197,00	5.867.197,00	62.952,00

Vermögens- und Finanzlage

Im Finanzplan, und beim Jahresabschluss in der korrespondierenden Finanzrechnung, werden alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Dabei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein sogenannter „Cashflow“. Dieser Wert weist eine Finanzierungslücke (bzw. –überschuss) nach, die vergleichbar mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt ist.

Zusätzlich werden im Finanzplan die Investitionsplanungen der Stadt und deren Finanzierung nachgewiesen.

Insgesamt ergibt sich ein Überblick über die liquiden Mittel, so dass dargestellt wird, ob ein Finanzmittelbedarf aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit erforderlich ist, der durch Kreditaufnahme abzudecken ist.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die lfd. Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Positionen, für die keine Auszahlungen zu berücksichtigen sind:

- Abschreibungen auf Sachanlagen,
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe u. Altersteilzeitrückstellungen.

Positionen, für die keine Einzahlungen zu berücksichtigen sind:

- Auflösung von Sonderposten,
- Evt. Herabsetzungen von Rückstellungen.

§ 88 GO NRW sieht vor, dass Rückstellungen gebildet werden können: „Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.“

Dies wird in § 36 GemHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung** von Sachanlagevermögen zu bilden (§ 36 Abs. 3): „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggf. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Die Stadt Altena führt seit einigen Jahren eine Liste mit unterlassenen Instandhaltungen, insbesondere an Schul- und Sportgebäuden („Liste Instandhaltungsstau“). Diese Liste ist die Grundlage für die Konkretisierung der unterlassenen Instandhaltungen. Für diese Maßnahmen gilt:

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln,
- sie müssen hinreichend konkret sein,
- sie müssen bisher unterlassen worden sein,
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein,
- die Liste des Instandhaltungsstaus kann sachgerecht abgearbeitet werden,

- und die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

Zudem ist in jedem Jahr neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, die einer Rückstellungspflicht unterliegen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Instandhaltungsrückstellungen absehbar.

Investitionstätigkeit

Die Maßnahmen, die zu Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen, sind in den Teilplänen auf Produktgruppenebene mit Begründungen und Erläuterungen dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Maßnahmen:

	Bezeichnung	PG	2017	VE
1	Bürostühle/ Büromöbel	01 .02	500 €	
2	Laptop	01 .04	500 €	
3	Bürostühle/ Büromöbel	01 .06	1.000 €	
4	Upgrade Telefonanlage	01 .06	2.000 €	
5	Umstellung der Telefonanlage auf neuen Anschluss	01 .06	4.500 €	
6	Bürostühle/ Büromöbel	01 .08	500 €	
7	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	01 .10	20.000 €	
8	Bürostühle/ Büromöbel	01 .10	500 €	
9	Office-Lizenzen Verwaltung	01 .10	10.000 €	
10	Grunderwerb (Wohnlandbau)	01 .13	2.000 €	
11	Grunderwerb (Straßenland)	01 .13	15.000 €	
12	Grunderwerb (sonstiges Vermögen)	01 .13	3.000 €	
13	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (KIM)	01 .13	13.000 €	
14	Büroinventar	02 .01	2.500 €	
15	Parkscheinautomat	02 .07	8.000 €	
16	Hard-/Software Digitalisierung Melde- daten	02 .10	10.000 €	
17	Hardware	02 .10	2.500 €	
18	Ersatzbeschaffung Top Cash	02 .10	1.500 €	
19	Atemschutzgeräte	02 .15	25.000 €	
20	Bau Von Löschwassereinrichtungen, Hydranten	02 .15	1.000 €	
21	Erwerb von bewegl. Anlageverm. (EDV-Feuerwache)	02 .15	4.000 €	
22	Erwerb v. bewegl. Anlageverm. (Hand- sprechfunkgeräte)	02 .15	8.000 €	
24	Erwerb von bewegl. Anlageverm. (Chips f. Chipsmessgerät GWG)	02 .15	7.000 €	

	Bezeichnung	PG	2017	VE
25	Austausch Digitaler Meldeempf. (Feuerwehr)	02 .15	5.000 €	
26	HuPF Schutzbekleidung	02 .15	40.000 €	
27	Handlampen	02 .15	10.000 €	
28	Chemikalienschutzanzüge	02 .15	5.000 €	
29	Rollcontainer	02 .15	4.000 €	
30	Kettensägen	02 .15	4.500 €	
31	Werkstattsschränke	02 .15	2.000 €	
32	Fahrzeugladestation Druckluft	02 .15	5.000 €	
33	Büroinventar Feuerwache	02 .15	3.000 €	
34	Tauchpumpe	02 .15	2.000 €	
35	Fassregal	02 .15	800 €	
36	Telefonanlage	02 .15	7.000 €	
37	Beleuchtung Einsatzteile	02 .15	5.000 €	
38	Helmsprechgarnituren Atemschutz	02 .15	5.000 €	
39	Werkzeugsatz Türöffnung	02 .15	2.000 €	
40	Austausch Helme, Schutzkleidung	02 .15	20.000 €	
41	Fahrzeug & Beladung HLF 10 Dre-scheid	02 .15	280.000 €	
42	Gasmessgeräte	02 .15	5.500 €	
43	CO Warngeräte	02 .15	3.650 €	
44	Tanklöschfahrzeug 3000	02 .15	250.000 €	
45	Einsatzleitfahrzeug SEG	02 .15		125.000 €
46	Einsatzleitfahrzeug LZ1	02 .15		125.000 €
47	Medienausstattung 3 Klassenräume Sekundarschule	03 .01	11.000 €	
48	Lamellenvorhänge Verwaltung und Lehrerzimmer GS Breitenhagen	03 .01	2.500 €	
49	Beschaffung Mobiliar GS Altena Dahle	03 .01	2.500 €	
50	Schülernetzwerk u. tlw. Austausch Arbeitsplatz PC GS Mühlendorf	03 .01	10.000 €	
51	Verwaltungsrechner Schulleitung GS Mühlendorf	03 .01	1.000 €	
52	Beschaffung Mobiliar GS Mühlendorf	03 .01	3.600 €	
53	TK-Anlage Sekundarschule	03 .01	2.500 €	
54	Elektrogeräte für die Küche Sekundarschule	03 .01	2.000 €	
55	Verwaltungsnetzwerk Sekundarschule	03 .01	6.000 €	
56	Installation Beamer in 3 Räumenn Burggymnasium	03 .01	2.400 €	
57	Beschaffung Farblaserdrucker Burggymnasium	03 .01	2.000 €	
58	Büromöbel	04 .08	500 €	
59	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen JuZ 29	06 .02	1.500 €	
60	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen JBS Dahle	06 .02	1.500 €	
61	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen BZ Nettenscheid	06 .02	1.500 €	
62	Kinderspielgeräte	06 .02	20.000 €	

	Bezeichnung	PG	2017	VE
63	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	06 .02	500 €	
64	1 Paar Jugendtore Reinecke-Stadion	08 .01	2.100 €	
65	Anlaufbahn Regupol Reinecke-Stadion	08 .01	1.800 €	
66	Bahnausstiegsausgang u. P+R	12 .01	500.000 €	
67	Radweg Lenneroute	12 .01	75.000 €	
68	Straßenendausbau Wulferschlaa	12 .01	300.000 €	
69	Westiger Straße Gehwege	12 .01	150.000 €	
70	Ortsdurchfahrt Dahle Gehwege etc.	12 .01	150.000 €	
71	Erschließung ehem. Bahngelände	12 .01	500.000 €	500.000 €
72	Straßensanierung Schubertstraße	12 .01	40.000 €	
73	Gewässerumbau in Verbindung mit Radweg Lenneroute	12 .01	30.000 €	
74	Straßenendausbau im Springen	12 .01	250.000 €	
75	Lennepark	13 .01	209.000 €	
76	Burg Holtzbrinck	04.03	683.000 €	
77	Erweiterung Medientechnik	15 .02	135.000 €	
78	Erwerb von bewegl. Anlageverm	15 .02	2.500 €	
79	Diverse GWG		110.350 €	
	Summe		4.031.200 €	750.000 €

Für die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten** ergibt sich summarisch folgendes Gesamtbild:

Finanzplan 2017

Investitionszuwendungen an das Land an verbundene Unternehmen an private Unternehmen an übrige Bereiche	
Erwerb von Grundstücken	20.000 €
Erwerb von bewegl. Vermögen	1.123.200 €
Hochbaumaßnahmen	
Tiefbaumaßnahmen	1.965.000 €
Sonst. Baumaßnahmen	922.000 €
Aktivierbare Zuwendungen	1.000 €
Sonst. Investitionsauszahlungen	
Summe investive Auszahlungen	4.031.200 €

Die Investitionen unterliegen zwar im Einzelfall derzeit nicht mehr der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, gleichwohl werden intern durch die Verwaltungsführung die gleichen Kriterien angewandt, so dass Investitionen nur dann freigegeben werden, wenn sie unabwendbar, unaufschiebbar und zur Abwendung einer Gefahr durchgeführt werden oder, wenn es sich um Fördermaßnahmen handelt, die von der Kommunalaufsicht mitgezeichnet wurden. Das gilt insbesondere für die Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung, da hier eine gesonderte Genehmigung erfolgt ist.

Die investiven Einzahlungen stellen sich wie folgt dar:

	Bezeichnung der Investition	Produkt- gruppe	2017
1	Niedermöllerstr.	12 .01	720.000 €
2	Erschließung ehem. Bahngelände	12 .01	428.000 €
3	Radweg Lennroute	12 .01	150.000 €
4	Förderung Gewässerumbau in Verbindung mit Radweg Lennroute	12 .01	27.000 €
5	Westiger Str. Anliegerbeiträge	12 .01	120.000 €
6	Ortsdurchfahrt Dahle Anliegerbeiträge	12 .01	120.000 €
7	Bahnausstieg u. P+R Anlage	12 .01	450.000 €
8	Lennepark	13 .01	600.000 €
9	Burg Holtzbrinck	04 .03	546.400 €
10	Erweiterung Medientechnik	15 .01	108.000 €
11	EZ Verk. Grundstücke & Gebäude	13 .01	70.000 €
12	Allgem. Inv. Pauschale	16.01.	792.129 €
13	Schulpauschale	16.01.	65.500 €
14	Sportpauschale	16.01.	3.900 €
15	Feuerschutzpauschale	16.01.	42.000 €
	Summe Einzahlungen		4.242.929 €

Folgende **Einzahlungen für Investitionstätigkeiten** sind summarisch zu berücksichtigen:

Finanzplan 2017

Einzahlungen aus Veräußerungen	
Veräußerung von Grundstücken	70.000 €
Veräußerung von bew. Vermögen	
Einzahlungen aus Beiträgen	
Beiträge u. ähnliche Entgelte	960.000 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
Investitionszuwendungen vom Bund	911.467 €
Feuerschutzpauschale	42.000 €
Allgemeine Investitionspauschale	792.129 €
Schulpauschale	65.500 €
Sportpauschale	3.900 €
weitere Investitionszuw.vom Land	1.397.933 €
Investitionszuwendungen von Gemeinden	
Investitionszuwendungen vom so. öff. Bereich	
Investitionszuwendungen von verb. Unternehmen	
Rückzahlbare Zuwendungen	
Rückflüsse aus Ausleihungen	
Rückflüsse aus Ausleihungen	
Sonst. Investitionseinzahl.	
Summe investive Einzahlungen	4.242.929 €

Es ergibt sich nach derzeitigem Stand der Planung ein positiver Saldo aus der Investitionstätigkeit von 211.729 €. Der Überschuss ist damit zu begründen, dass im Haushalt 2015 und 2016 Maßnahmen begonnen wurden, für die Einzahlungen aus Fördermitteln und Anliegerbeiträge erst in 2017 erwartet werden.

Im Bereich der **Gebäude** wurde im Jahr 2016 außerplanmäßig ein Gebäude erworben und umgebaut, das für einen Integrationstreffpunkt genutzt werden soll.

Die Planungs- und Baukosten für den Um- und Ausbau der Burg Holtzbrinck belaufen sich nach einer ersten überschlagenen Schätzung voraussichtlich auf 758.000 €. In 2016 wurden Planungskosten in Höhe von 75.000 € berücksichtigt. Die Baukosten in 2017 betragen 683.000 €. Die Maßnahme wird voraussichtlich mit 80 % aus Mitteln des Programms Stadtumbau West gefördert.

Die Investitionen für den **Feuerschutz** umfassen rd. 736 Tsd. €, wobei erstmals seit einigen Jahren Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen (530 Tsd. €) nicht über Leasing finanziert werden sollen, da diese Finanzierungsart aktuell unwirtschaftlich ist. Für 2017 steht die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 3000 (250.000 €) sowie die Finanzierung des Fahrzeugs HLF 10 für den Großdresch (280.000 €) an.

Daneben betreffen sie im Wesentlichen den Austausch defekter oder technisch überholter Geräte sowie die Schutzkleidung und Sicherheitsausrüstung. Ein Schwerpunkt ist der kontinuierliche Austausch von Atemschutzgeräten (25.000 €) und der seit längerer Zeit anstehende Austausch des Sprechfunks durch den Wechsel auf digitale Technik (8.000 €). Zudem muss mit dem Ersatz der HuPF-Kleidung/Jacken (40.000 €) und der Helme (20.000 €) fortgeführt werden. Die Austauschmaßnahme erstreckt sich in Absprache mit der Wehrführung über mehrere Jahre.

Im Bereich der **Schulen** stehen 2016 Investitionen in Höhe von 62.850 € (Vorjahr: 46.500 €) an. Größere Maßnahmen sind dabei der Austausch des Schülernetzwerks in der GS Altena/Mühlendorf (10.000 €) und die Medienausstattung in der Sekundarschule (11.000 €). In der Sekundarschule muss das Verwaltungsnetzwerk aufgerüstet werden, damit die beiden Standorte in Nachrodt-Wiblingwerde und Altena auf einer gemeinsamen Serverplattform arbeiten können (6.000 €).

Derzeit steht noch aus, in welcher Höhe konkret (voraussichtlich 1,2 Mio. € verteilt auf vier Jahre) zusätzliche vom Land NRW kreditfinanzierte Mittel aus dem Fördertopf „Gute Schule 2020“ bereitgestellt werden. Finanziert werden soll die Sanierung der Schulgebäude und die Digitalisierung der Schulen. Sobald die Förderbedingungen bekanntgegeben worden sind, wird eine Prioritätenliste unter Beteiligung des Fachausschusses aufgestellt.

Für die **Erschließung des ehemaligen Bahngeländes** soll der Bau einer neuen Erschließungsstraße in Höhe von 500.000 € durchgeführt werden, weitere 500.000 € werden in 2018 gebraucht. Im Anschluss an den Bau der neuen Gleisunterführung durch die Deutsche Bahn AG wird die Stadt den lenneseitigen Ausgang mit Treppen, Rampen und Überdachung sowie den Park- u. Ride-Parkplatz bauen. Diese Anlagen waren bereits Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbs für die neue Fußgängerbrücke und den Lennepark. Da die Anlagen durch den Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) separat gefördert werden (Fördersatz 90 %), müssen sie auch in der Investitionsplanung separat dargestellt werden. Als Baukosten wurden in 2016 500.000 € veranschlagt, weitere 500.000 € werden für 2017 geschätzt.

In den kommenden Jahren sind eine Reihe von Investitionsmaßnahmen im **Bereich des Straßenbaus** geplant. Die Straße „Taubenstein“ ist seit Jahrzehnten über den Ausbaustand einer Baustraße nicht hinaus gekommen und verursacht dementsprechend hohe Unterhaltungskosten. Im Rahmen des Straßenmanagements soll diese Straße als nächstes endgültig hergestellt werden. Für

2016 wurden dazu 50.000 € für Planungskosten bereit gestellt. Für 2018 werden Baukosten in Höhe von 500.000 € angesetzt. Die Maßnahme ist Erschließungsbeitragspflichtig (90%).

Im Zuge der Baumaßnahme des Abwasserwerks, Stadtwerke und Enervie wird der untere Teil vom Wulferschlaa (zwischen Einmündung Waldbergsley und Springer Straße) ausgebaut. Die Maßnahme ist Erschließungsbeitragspflichtig (90%). Für den Bau werden 300.000 € in 2017 veranschlagt.

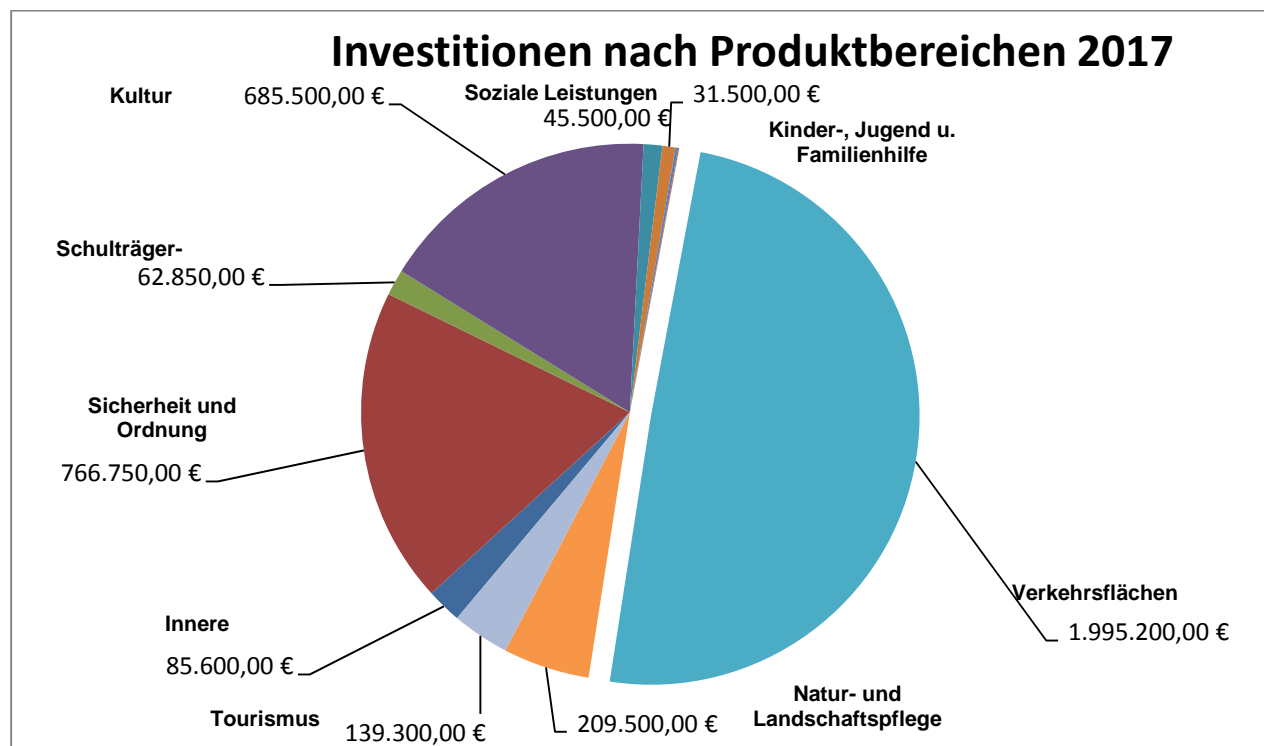
Als nächster Bauabschnitt der Lenneroute soll die Strecke vom Stortel bis zum Winkelsen realisiert werden. Die Planungs- und Baukosten werden vorläufig auf ca. 1,5 Mio. € geschätzt — einschl. der Kosten für den Bau der notwendigen Lennebrücke. In 2016 wird die Vorplanung beginnen. Dafür wurden bereits 80.000 € bereitgestellt. Für 2017 sind weitere 75.000 € für Planungskosten zu veranschlagen (Planung Radweg, Objektplanung Brücke, Tragwerksplanung Brücke, Planung Gewässerumbau, Baugrunduntersuchungen, etc.).

Im Auftrag und auf Rechnung von Strassen NRW wird die Stadt Altena die Westiger Straße (zwischen Einmündung Heimecke und Giershagener Weg) sanieren. Da für die Gehwege und Nebenanlagen dieser Straße die Stadt Altena Baulastträger ist, muss für die Sanierung dieser Anlagen ein Budget eingeplant werden. Für die Nebenanlagen und Gehwege dieser Straße werden 150.000 € in 2017 veranschlagt. Die Stadt wird die Ortsdurchfahrt Dahle für Straßen.NRW ebenfalls sanieren. Da für die Gehwege und Nebenanlagen dieser Straße die Stadt Altena Baulastträger ist, muss für die Sanierung dieser Anlagen ein Budget eingeplant werden. Für die Nebenanlagen und Gehwege dieser Straße werden 150.000 € in 2017 veranschlagt.

Für den Lennepark betragen die Planungs- und Baukosten insgesamt 1.309.000 €. Davon wurden in 2016 1.100.000 € eingeplant, in 2017 wird der restliche Betrag von 209.000 € angesetzt.

Für die Erweiterung der Medientechnik im **Burgaufzug** werden Fördermittel in Höhe von 80% erwartet. Die Planungs- und Baukosten für die Modifizierung dieser Technik werden insgesamt 150.000 € betragen. Davon sind für Planungskosten 15.000 € in 2016 berücksichtigt worden. Die restlichen Kosten werden in 2017 135.000 € betragen.

Insgesamt entstehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.031.200 €, die sich auf die Produktbereiche wie folgt verteilen:



Der **Finanzplan 2017** kann wie folgt summarisch dargestellt werden:

Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	47.054.063 €
Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	44.219.910 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.834.153 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.242.929 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.031.200 €
Finanzergebnis	211.729 €
Finanzmittelüberschuss	3.045.882 €
Aufnahme von Darlehn	504.271 €
Tilgung und Gewährung von Darlehn	1.567.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.062.729 €
Änderung des Finanzmittelbestands	1.983.153 €

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass das geplante Volumen der Liquiditätskredite in 2016 von 48,20 Mio. € (Stand: 01.01.2016) aufgrund des Überschusses in der Finanzplanung zurückgehen wird. Durch den positiven Cashflow in 2017 ist für dieses Haushaltsjahr ebenfalls eine Reduzierung der Liquiditätskredite zu erwarten.

Haushaltsausgleich

Mit der Umstellung auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ wurde der Haushaltsausgleich in der Gemeindeordnung neu geregelt. Wesentlich ist dabei die Erhaltung der Ertragskraft, die an der Ergebnisrechnung festgemacht wird:

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen ist:

Ertrag \geq Aufwand

- Das Eigenkapital darf nicht negativ sein:

Eigenkapital ≥ 0

§ 75 GO NRW bestimmt:

„Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.“ (Abs. 2 S. 2)

„Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital aufgebraucht wird.“ (Abs. 7)

Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Ausgleichsrücklage zu, die Bestandteil des Eigenkapitals ist. Dabei kann der Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (fiktiv) ausgeglichen werden:

§ 75 GO NRW bestimmt deshalb weiter:

Der Haushalt gilt als ausgeglichen, „wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.“ (Abs. 2 S. 3)

Dabei ist folgende Regelung zu berücksichtigen:

- die Höhe wird einmalig in der Eröffnungsbilanz bestimmt,
- maximal bis zu 1/3 des Eigenkapitals,
- jedoch maximal 1/3 der Höhe der durchschnittlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Eröffnungsbilanz.

Der Wert der Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz mit 6,74 Mio. € ausgewiesen.

Nach dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 lag der Jahresfehlbetrag bei 6,05 Mio. €, so dass ein Restbetrag der Ausgleichsrücklage in Höhe von 0,69 Mio. € verblieb. Der Jahresfehlbetrag für 2007 wurde mit 5,36 Mio. € ausgewiesen. Damit musste das Eigenkapital über die Ausgleichsrücklage hinaus in Anspruch genommen werden, so dass die Haushaltsrechnung als nicht ausgeglichen gilt.

Die negativen Jahresergebnisse der Jahre 2008 (-2,99 Mio. €), 2009 (-12,91 Mio. €), 2010 (-12,31 Mio. €), 2011 (- 6,99 Mio. €), 2012 (- 3,39 Mio. €) haben zu einem weiteren Abbau des Eigenkapitals geführt.

Das Jahresergebnis für 2013 fiel mit voraussichtlich - 6,27 Mio. € deutlich schlechter aus als geplant, da die Konsolidierungshilfe in Höhe von 2,1 Mio. € nicht zur Auszahlung kam. Aus diesem Grund ist zum 31.12.2013 die Überschuldung eingetreten (Eigenkapital: -4,2 Mio. €)

Für das Haushaltsjahr 2015 bedeutet dies durch die Planung eines negativen Jahresergebnisses:

- es besteht ein Fehlbedarf über die Ausgleichsrücklage hinaus,
- die Allgemeinen Rücklage wird (weiter) verringert,
- Genehmigungspflicht: Die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht ist unter Bedingungen und mit Auflagen möglich.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Als zentrale Vorschrift des Stärkungspaktgesetzes sieht § 6 für die Stärkungspaktkommunen die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans (HSP) vor:

§ 6 Haushaltssanierungsplan

(1) Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.

(2) Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei pflichtig teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018, erreicht. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist zulässig, sofern die Bezirksregierung zustimmt. Die zum Erreichen der jährlichen Schritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan als Meilensteine dargestellt.

2. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die jährlichen Konsolidierungsschritte müssen nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

3. Sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form werden geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen.

(3) Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Der Haushaltssanierungsplan tritt damit an die Stelle des Haushaltssanierungskonzepts gem. § 76 GO NRW, dessen Regelung aber grundsätzlich weiter gelten:

§ 76 GO NRW: Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Der Haushaltssanierungsplan wird damit gem. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i.V.m. § 76 und § 79 Abs. 2 GO NRW Bestandteil des Haushaltsplans. Die Haushaltssatzung darf nach § 80 Abs. 5 erst nach Erteilung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden und in Kraft treten. Damit soll die Kommune die Chance erhalten, den Zustand der dauernden Nothaushaltssituation in der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung zu verlassen.

ANHANG ZUM VORBERICHT

In diesem Anhang werden die wesentlichen Begriffe zum kommunalen Haushaltsrecht erläutert.

Ergebnisplan

Im Zentrum des kommunalen Haushalts steht der Ergebnisplan, da es zu den Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, das Ressourcenaufkommen bzw. den Ressourcenverbrauch – also **Ertrag und Aufwand** - einer Periode vollständig abzubilden. Vollständig heißt vor allem, einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (bspw. Pensionsverpflichtungen). Das bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich anfällt. Im Ergebnisplan werden künftig insbesondere die geplanten Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt die Verwaltung mit dem Ergebnisplan die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Finanzplan

Neben dem Ergebnisplan wird für jedes Haushaltsjahr ein Finanzplan aufgestellt. Hier werden alle **Einzahlung und Auszahlungen** einer Periode vollständig dargestellt. Damit wird eine Ermächtigungsgrundlage für solche Zahlungen, die sich im Bereich der Investitionen ergeben, geschaffen werden. Die bisher bekannte Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt. Die sich aus den Investitionen ergebenden Abschreibungen des Anlagevermögens belasten allerdings wieder als Aufwand den Ergebnisplan.

Der Finanzplan weist deshalb neben der Finanzierungsplanung auch die Investitionsfinanzierung durch Kreditaufnahme aus.

Bilanz

Ergänzt werden die beiden Komponenten der Ergebnis- und Finanzplanung um die Bilanz. Sie zeichnet nicht, wie die beiden anderen Komponenten, die laufenden Ressourcen- bzw. Geldströme eines Haushaltsjahres auf, sondern stellt zu einem **Stichtag das vorhandene Vermögen und die Schulden** der Kommune gegenüber.

Der Saldo der Gesamtfinanzzrechnung wird auf der **Aktivseite** zu finden sein, denn das Ergebnis der Zahlungsströme beeinflusst den Bestand an liquiden Mitteln.

Der Saldo der Gesamtergebniszrechnung findet sich auf der **Passivseite** wieder, da der Erfolg oder Verlust einer Periode Einfluss auf die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals hat.

Produktorientierte Gliederung

Der NKF-Haushalt gliedert sich nach einem so genannten Produktplan, der in drei Ebenen unterteilt wird: Produktbereiche, Produktgruppe und Produkte. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/ Auszahlungen werden den Produkten zugeordnet. Die Darstellung im Haushaltsplan muss mindestens auf der obersten Ebene der Produktbereiche in Teilergebnisplänen bzw. Teilfinanzplänen erfolgen, kann aber auch tiefer gegliedert werden.

Die oberste Ebene ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt sich in Nordrhein-Westfalen wie folgt dar:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	7 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV	

Der Produkthaushalt mit seinen Teilplänen wird bei der Stadt Altena (Westf.) auf der mittleren Ebene (Produktgruppen) dargestellt. Der gesamte Produktplan ist in den weiteren Unterlagen des Haushalts komplett aufgeführt.

Kennzahlen und Leistungsmengen

Mit dem neuen Haushaltsrecht sollen auch Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns sichtbar gemacht und für Zwecke der Steuerung eingesetzt werden. Hiermit wird eine weitere Grundlage für die Planung, Entscheidung und Berichterstattung im Haushaltswesen eröffnet.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2007 enthält erstmals Kennzahlen und Informationen zur Erreichung der strategischen Ziele.

Gliederung des Planes

Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt in einem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan, denen die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne untergeordnet sind.

Die Gesamtpläne erfassen sämtliche Aufwendungen / Erträge und Einzahlungen / Auszahlungen aller im Plan enthaltenen Produkte. Unterhalb dieser Ebene werden die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für die Produktgruppen dargestellt.

Die Seiten für die Produktgruppen enthalten i. d. R. folgende Angaben:

- Kennzeichnung des Produktbereiches, der Produktgruppe und die darunter liegenden Produkte
- Kurze Angabe über den Inhalt der Produktgruppe
- Zuständige und bewirtschaftende Organisationseinheit
- Auftragsgrundlagen, Ziele (soweit definiert) und Zielgruppen
- Teilergebnisplan für die Produktgruppe
- Leistungsinformationen und Kennzahlen
- Teilfinanzplan für die Produktgruppe
- Angaben über Investitionen in der Produktgruppe

Die Grundlagen für den vorgelegten Haushaltsplan werden durch die Software KIRP zur Verfügung gestellt.

Die Teilpläne werden in Zeitreihen dargestellt:

- Ergebnis des Vorjahres
- Planwert des Vorjahres
- Ansatz des (neu zu planenden) Haushaltsjahres
- Planung Haushaltsjahr +1
- Planung Haushaltsjahr +2
- Planung Haushaltsjahr +3

Gesamtergebnisplan

Einige Erläuterungen zum Aufbau des Ergebnisplans, der den Haushaltsplan wie folgt gliedert:

Erträge:

- 40 Steuern und ähnliche Abgaben
- 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- 42 Sonstige Transfererträge
- 43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- 44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- 45 Sonstige ordentliche Erträge

- 46 Finanzerträge
- 47 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen
- 48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- 49 Außerordentliche Erträge

Aufwendungen:

- 50 Personalaufwendungen
- 51 Versorgungsaufwendungen
- 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 53 Transferaufwendungen
- 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- 56 frei
- 57 Bilanzielle Abschreibungen
- 58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- 59 Außerordentliche Aufwendungen

Die Ertragsarten des Gesamtergebnisplanes

Steuern und ähnliche Abgaben

Im Kommunalhaushalt werden unterschiedliche Gemeindesteuerarten berücksichtigt. Wertmäßig sind insbesondere die Gewerbe- und die Grundsteuern von Bedeutung, daneben auch die Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

Verbucht werden hier insbesondere die Schlüsselzuweisungen des Landes und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Passivseite der Bilanz).

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Erträge im öffentlichen Bereich, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Transfererträge sind Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier verbucht die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus vertraglichen Vereinbarungen wie Verkauf, Miete und Pachte sowie Eintrittsgelder.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Sie werden in der Regel geleistet von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie verbundenen und privaten Unternehmen.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden. Dabei handelt es sich in der Regel um ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge Zwangs- und Verwarnungsgelder.

Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere Zinserträge und die Gewinnanteile aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen.

Die Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Weiterhin zählen die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer hierzu.

Außerdem alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Versorgungsbezüge für das passive Personal oder deren Angehörige, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufwendungen für die Fertigung, den Vertrieb, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind in der Regel alle Leistungen der Kommune an private Haushalte (Sozialtransfer) oder an Unternehmen (Subventionen). Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Transferaufwendungen beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem direkten Leistungsaustausch. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen und allgemeine Umlagen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht in vorher genannten Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige Personalaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen sowie Aufwendungen für Beiträge und sonstiges.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Diese Position ergibt sich durch Saldierung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Kommune ergibt. Sie umfasst alle regelmäßig anfallenden Aufwendungen und Erträge aus den oben dargestellten Positionen.

Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere Zinserträge und die Gewinnanteile aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierzu zählen im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten.

Ordentliches Jahresergebnis

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind solche, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune beruhen. Daraus ergibt sich das außerordentliche Ergebnis.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Saldierung des ordentlichen Jahresergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses.

Gesamtfinanzplan

Im Finanzplan als weiteren Bestandteil des kommunalen Haushalts sind alle Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden. Die Mindestdarstellung der einzelnen Positionen ist verbindlich vorgegeben. Neben den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden dabei auch die Auszahlungen für Investitionen (bspw. Anschaffung von Vermögensgegenständen: Neubau einer Straße, Kauf eines Computers für eine Schule) und die Finanztätigkeit (Einzahlungen: Kreditaufnahme, Auszahlungen: Tilgung von Investitionskrediten) berücksichtigt.

Einzahlungen:

- 60 Steuern und ähnliche Abgaben
- 61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- 62 Sonstige Transfereinzahlungen
- 63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- 64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- 65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
- 67 *frei*
- 68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
- 69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen:

- 70 Personalauszahlungen
- 71 Versorgungsauszahlungen
- 72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- 73 Transferauszahlungen
- 74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
- 76 *frei*
- 77 *frei*
- 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Investitionszuwendungen

Hierunter fallen alle Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die den Charakter einer Finanzhilfe haben und einer Zweckbindung für den investiven Bereich unterliegen. Unter diese Positionen fallen insbesondere empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Beiträge und ähnliche Entgelte.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

Diese Position weist den Zahlungsfluss für Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und der Abwicklung von Baumaßnahmen (Rückzahlungen) auf.

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Auszahlungen für Baumaßnahmen
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hierzu gehören Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Darunter fallen insbesondere Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und der Abwicklung von Baumaßnahmen.

Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

Hier sind Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen veranschlagt, wobei es sich in der Regel um nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen handelt.

Aus der Saldierung der vorgenannten Positionen ergibt sich der Cashflow aus Investitionstätigkeit.

Finanzüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position definiert den Zwischensaldo des Cashflows aus laufender Verwaltungstätigkeit und des Cashflows aus Investitionstätigkeit.

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

Unter diesen beiden Positionen werden die Aufnahmen und Rückflüsse von Krediten, unabhängig von der Laufzeit und des Verwendungszwecks, sowie die Tilgung und Gewährung von Krediten veranschlagt.

Aus beiden Positionen ergibt sich der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.

Änderung des Bestandes der Finanzmittel

Diese Position zeigt die Veränderungen der Finanzmittel durch die Aktivitäten im konsumtiven, investiven und finanzwirtschaftlichen Bereich.

Anfangsbestand an Finanzmitteln

Diese Position wird aus der Bilanz entnommen und entspricht dem Schlussbestand an Finanzmitteln in der Bilanz des Vorjahres.